

Vergleich der Rechtsprechung zu Tätowierungen bei Polizeibeamten

Diplomarbeit

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

zum Erwerb des Hochschulgrades

Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Vorgelegt von

Benjamin Stierl

aus Dresden

Meißen, 12.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1 Anlass und Zielstellung der Arbeit	5
2 Vorbetrachtungen	7
2.1 Tätowierungen	7
2.2 Beurteilung der Eignung.....	7
2.3 Ermessen.....	8
2.4 Auswirkungen von Tätowierungen auf die Eignung	9
2.5 Rechtsprechung zur Haartracht bei Polizeibeamten.....	9
2.5.1 Rechtsprechung bis 2003	10
2.5.2 Rechtsprechung bis 2005	10
2.5.3 Änderung der Rechtsprechung	12
3 Rechtsprechung zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst	14
3.1 Rechtsprechung bis 2014	14
3.1.1 Allgemeine Rechtsprechung	14
3.1.2 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln	15
3.1.3 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Aachen	16
3.1.4 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Weimar	18
3.2 Rechtsprechung von 2014 bis 2017	18
3.2.1 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Darmstadt	18
3.2.2 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Arnberg	20
3.2.3 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln	21
3.2.4 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle (Saale)	22
3.3 Rechtsprechung ab 2017	22
3.3.1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.11.2017	23
3.3.2 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.....	23
3.3.3 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin	24
3.4 Rechtsprechung zum Inhalt der Tätowierungen	26
3.4.1 Rechtmäßige Motive	27
3.4.2 Abgelehnte Motive	29
3.5 Vergleich der Rechtsprechung	31
3.5.1 Gemeinsamkeiten	31
3.5.2 Unterschiede.....	32
3.5.3 Veränderungen	34
3.5.4 Lockerungen in den Bundesländern.....	36

4	Rechtsprechung bei eingestellten Polizeibeamten	37
4.1	Beispielverfahren in Bayern	37
4.1.1	Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach	37
4.1.2	Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.....	38
4.1.3	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.05.2020	39
4.1.4	Kritik an den Urteilen.....	40
4.2	Entlassung aufgrund einer Tätowierung	42
4.2.1	Entlassung von Beamten auf Probe	42
4.2.2	Entlassung von Beamten auf Lebenszeit	44
4.2.3	Auswirkungen auf die Praxis	47
5	Fazit und Ausblick	48
	Literaturverzeichnis	51
	Verzeichnis der Rechtsvorschriften	55
	Verzeichnis der Rechtsprechung	56
	Eidesstattliche Versicherung	58

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BDG	Bundesdisziplinargesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
f.	folgende
FDGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
NRW	Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PDV	Polizeidienstverordnung
Rn.	Randnummer
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
z.B.	zum Beispiel

1 Anlass und Zielstellung der Arbeit

Im Jahr 2017 waren in Deutschland rund 250.000 Beamte im Polizeivollzugsdienst tätig.¹ Sie repräsentieren somit einen Querschnitt der pluralistischen Gesellschaft, welche ihre Vielfalt insbesondere dem Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit eines Jeden zu verdanken hat. Zu dieser Freiheit gehört es auch, selbstbestimmt darüber entscheiden zu können, sich tätowieren zu lassen. Laut einer Allensbach-Studie waren im Jahr 2014 bereits 13 Prozent der Deutschen tätowiert.² Fünf Jahre später waren es nach einer Umfrage des Ipsos Instituts sogar 21 Prozent, somit mehr als jeder Fünfte.³ Bei den unter Dreißigjährigen ist dieser Wert noch wesentlich höher.⁴ Tätowierungen sind daher heutzutage keine Seltenheit mehr und so ist es nicht unüblich, dass auch immer mehr Polizeibewerber und bereits eingestellte Polizisten tätowiert sind oder sich tätowieren lassen möchten. Bereits 2001 stand im „Wörterbuch der Polizei“ geschrieben, dass sich Tätowierungen in den letzten Jahren in allen Gesellschaftsschichten etabliert haben.⁵

Dennoch können Tattoos für junge Menschen, die sich für den Polizeivollzugsdienst bewerben, problematisch sein. Neutrale Tätowierungen, welche nicht sichtbar sind, stellen keinen Hinderungsgrund dar. Die Verfassungstreue und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung sind persönliche Eignungsmerkmale der Beamtenbewerber.⁶ Nichtsichtbare Tätowierungen führen in der Regel nur bei verfassungsfeindlichen oder verbotenen Motiven zum Ausschluss. Gewaltverherrlichende, diskriminierende oder sexistische Motive im nichtsichtbaren Bereich können die charakterliche Eignung eines Bewerbers in Frage stellen.

Schwieriger wird die Beurteilung im sichtbaren Bereich. Hierbei spielen Ort, Größe und Auffälligkeit eine wichtige Rolle. Insbesondere bei großflächigen Tattoos bestätigten mehrere Gerichte, dass eine Ablehnung rechtmäßig sei. Häufigster Streitpunkt sind dabei Tätowierungen auf den Unterarmen. Eine Vielzahl von Verwaltungsgerichten, vor allem im bevölkerungsreichsten Bundesland NRW, haben zur Problematik von Tätowierungen bei Polizeibewerbern Entscheidungen treffen müssen.⁷ Diese sind im Verlauf der Jahre keinesfalls einheitlich erfolgt und stützen sich auf verschiedene Argumentationen. Erwähnenswert ist diesbezüglich, dass für viele

¹ Vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article170625072/Zahl-der-Polizisten-erreicht-neuen-Hochststand.html>

² Vgl. Elbel, ZBR 6/2020, S. 190

³ Vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/umfrage-des-ipsos-instituts-jeder-fuenfte-ist-taetowiert-100.html>

⁴ Vgl. Marburger, RiA 1/2020, S. 5

⁵ Vgl. Möllers, 2001, S. 1607

⁶ Vgl. Kugele; Tegethoff, 2011, S. 35 f.

⁷ Vgl. Michaelis, JA 05/2015, S. 370

Argumente ein Urteil des BVerwG von 2006 herangezogen wird, in welchem über die Regelungsmöglichkeiten der obersten Dienstbehörde zur Bart- und Haartracht bei Polizeibeamten entschieden wurde. Oberste Dienstbehörde ist dabei, gemäß den Beamtengesetzen der Länder und des Bundes, das Ressortministerium, im Polizeibereich häufig das jeweilige Innenministerium, welches den Beamten eingestellt hat oder einstellen möchte. Die Einstellung von Beamten erfolgt gemäß § 8 BeamtStG durch Begründung eines Beamtenverhältnisses.

Mit dem Urteil vom 17.11.2017 änderte das BVerwG seine Rechtsauffassung dahingehend, dass Verwaltungsvorschriften keine gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in die Grundrechte darstellen.⁸ Da dies die bisherige Verwaltungspraxis von Grund auf veränderte, entschieden die Gerichte daraufhin weitestgehend zugunsten der tätowierten Polizeivollzugsdienstbewerber.

Ein Schwerpunkt der Diplomarbeit liegt auf der Untersuchung der Rechtsprechung zu Tätowierungen bei Einstellung in den Polizeivollzugsdienst. Dazu werden im dritten Kapitel ausgewählte Urteile und Beschlüsse der letzten zwanzig Jahre chronologisch aufgearbeitet und anschließend verglichen.

Für bereits eingestellte Polizeibeamte können ebenfalls Einschränkungen gelten. Im vierten Kapitel der Arbeit wird die Rechtsprechung bei eingestellten Polizeibeamten betrachtet. Schwerpunkt bildet dabei ein aktuelles Beispielverfahren durch mehrere Instanzen in Bayern. In diesem beehrte ein Polizeibeamter die Erlaubnis seines Dienstherrn, sich den Unterarm mit dem Schriftzug „aloha“ tätowieren zu lassen. Der Freistaat Bayern lehnte dies ab und bekam dazu vom BVerwG Recht.⁹ Der genaue Verfahrensgang wird im Rahmen der Diplomarbeit aufgearbeitet und die dabei jeweilig geltenden Gesetze werden mit einbezogen. Weiterhin wird in diesem Kapitel geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine Tätowierung zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder zu anderen Disziplinarmaßnahmen führen kann. Abschließend wird die Thematik zusammengefasst und ein Ausblick auf mögliche weitere Entwicklungen gegeben.

Zielstellung der Arbeit ist es, die vielen unterschiedlichen Urteile und Beschlüsse bezüglich Tätowierungen bei Polizeibeamten zu sortieren, zu vergleichen und die Entwicklung nachzuzeichnen.

⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 42 ff.

⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 6 ff.

2 Vorbetrachtungen

Bevor eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung möglich ist, müssen zur besseren Einordnung Vorüberlegungen angestellt und wesentliche Begriffe erklärt werden. Da die Argumentation zur Haartracht bei Polizeibeamten des BVerwG vom 02.03.2006 in einigen Fällen auch auf Tätowierungen angewandt werden kann und in vielen Beschlüssen zu Tätowierungen auf Ausführungen aus diesem Urteil verwiesen wird, ist eine nähere Betrachtung der damaligen Rechtsprechung sinnvoll.

2.1 Tätowierungen

Körperverzierungen haben eine lange Tradition und sind nahezu ebenso alt wie die Menschheit selbst. So wurden auf über fünftausend Jahre alten Mumien von ägyptischen Prinzessinnen mehrere Tätowierungen gefunden.¹⁰ Der englische Begriff „Tattoo“ leitet sich vom samoanischen Wort „tatau“ für Hautverzierungen ab und entwickelte sich im deutschsprachigen Raum zu „tatauiere“, wobei sich schließlich der Begriff „tätowieren“ etabliert hat.¹¹ Farbige Tätowierungen sind seit ca. 1990 vor allem bei Jugendlichen in der westlichen Welt verbreitet und werden zunehmend beliebter.¹² Die Gründe, sich tätowieren zu lassen, sind vielseitig. Tattoos können unter anderem Mittel der individuellen Selbstdarstellung, ein Bekenntnis, eine Erinnerung oder ein Kommunikationsmittel sein.¹³ Da Tätowierungen nur mit großem Aufwand und meist nicht vollständig entfernt werden können, behält der Tätowierte die Körperverzierungen häufig ein Leben lang. Die Entscheidung, sich tätowieren zu lassen sowie die Wahl des Motivs und der zu tätowierenden Stelle sollten besonders bei einer beabsichtigten Einstellung in den Polizeivollzugsdienst gut überlegt sein, da sich Tattoos auf die Beurteilung der Zugangsvoraussetzungen auswirken können.¹⁴

2.2 Beurteilung der Eignung

Das Leistungsprinzip ist durch Art. 33 Abs. 2 GG in der Verfassung verankert und verlangt als Zugangsvoraussetzung für öffentliche Ämter die Eignung, Befähigung und Leistung.¹⁵ Besonders die Eignung als Einstellungsmerkmal ist ein häufiges Streitthema vor Gericht.¹⁶ Dieses Zugangskriterium ist ein unbestimmter Rechtsbe-

¹⁰ Vgl. Elbel, ZBR 6/2020, S. 190

¹¹ Vgl. Kapferer, ProCare 6-7/2017, S. 22 f.

¹² Vgl. Günther, ZBR 4/2013, S. 116

¹³ Vgl. Schmidt, 2017, S. 161 ff.

¹⁴ Vgl. Michaelis, JA 05/2015, S. 374

¹⁵ Vgl. Leppek, 2019, S. 23

¹⁶ Vgl. Pfeffer, NVwZ 1-2/2020, S. 15

griff und setzt sachliche Auswahlprinzipien und hinreichend gesicherte Tatsachengrundlagen voraus.¹⁷ Zur Eignung zählen die gesundheitliche, geistige und charakterliche Geeignetheit.¹⁸ Die gesundheitliche Tauglichkeit beurteilt ein Amts- oder Polizeiarzt im Rahmen einer medizinischen Untersuchung auf Grundlage der einheitlichen PDV 300.¹⁹ Hierbei müssen Tätowierungen angegeben und ggf. vorgezeigt werden. Diese können die Eignung in Frage stellen, wenn sich aufgrund der tätowierten Motive Rückschlüsse auf den Charakter des Bewerbers ziehen lassen. Die Beurteilung der charakterlichen und geistigen Eignung ist dabei subjektiv.

2.3 Ermessen

Der Dienstherr kann unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen von Art. 33 GG sachliche Einzelkriterien für die Auswahl aufstellen und diese gewichten.²⁰ Dienstherr ist dabei gemäß § 2 BeamtStG das Land, welches den Polizeibewerber einstellen möchte. Das angesprochene Ermessen wird der Verwaltung mit einschlägigen Rechtsnormen vom Gesetzgeber eingeräumt und ermöglicht ihr gesetzlich gelenkte, eigenverantwortliche Entscheidungen.²¹ Ermessensentscheidungen müssen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigen.²² Dieser hat seinen Ursprung im preußischen Polizeirecht des 18. Jahrhunderts.²³ Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist bis heute ein wesentlicher materieller Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips.²⁴ Im Jahr 1895 untersuchte Otto Mayer die Grenzen der Polizeigewalt und führte dabei die Verhältnismäßigkeit als juristischen Begriff ein.²⁵ Bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden Aufwand und Ertrag gegeneinander abgewogen sowie Mittel und Zweck betrachtet.²⁶ Die drei Stufen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind zusätzlich zum legitimen Zweck die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.²⁷ Wird eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt, so kommt es zu Ermessensfehlern. Der größte Nachteil bei der Ermessensentscheidung ist die Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, da der Bürger aus dem reinen Gesetzestext nicht ableiten kann, wie sich die Behörde entscheidet.²⁸

¹⁷ Vgl. Wichmann; Langer, 2014, S. 188 ff.

¹⁸ Vgl. Schenke, 2017, S. 151 f.

¹⁹ Vgl. Leppek, 2019, S. 64

²⁰ Vgl. Schnellenbach; Bodanowitz, 2017, S. 36 f.

²¹ Vgl. Rottenwallner, VR 12/2019, S. 400 ff.

²² Vgl. Schmidt, 2011, S. 119 ff.

²³ Vgl. Machado, 2015, S. 16 ff.

²⁴ Vgl. Basten, 2016, S. 33 f.

²⁵ Vgl. Machado, 2015, S. 23 ff.

²⁶ Vgl. Michael; Morlok, 2016, S. 300 ff.

²⁷ Vgl. Manssen, 2017, S. 59 ff.

²⁸ Vgl. Schmidt, 2011, S. 113 ff.

2.4 Auswirkungen von Tätowierungen auf die Eignung

Eine konkrete gesetzliche Grundlage, in der ein tatsächliches Tätowierungsverbot oder Tätowierungsbeschränkungen für angehende und eingestellte Polizeibeamte geregelt werden, gibt es bisher nicht.²⁹ Zwar finden sich in den jeweiligen Landesbeamtengesetzen Ermächtigungen zur Regelung von Dienstkleidung oder dem äußeren Erscheinungsbild von Beamten im Dienst, jedoch sind aus dem reinen Gesetztext keine näheren Ausführungen bezüglich geltender Grenzen ersichtlich. Fühlt sich ein Bewerber aufgrund einer Tätowierung zu Unrecht abgelehnt, stehen ihm Rechtsbehelfe wie beispielsweise Widerspruch oder Klage vor Gericht zur Verfügung. Für Klagen von abgelehnten Beamtenbewerbern ist gemäß § 54 Abs. 1 BeamStG der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Eine Klage ist erst dann zulässig, wenn der Beamtenbewerber Widerspruch eingelegt hat und dieser zurückgewiesen wurde.³⁰ Die Rechtmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit wird von den Verwaltungsgerichten überprüft.³¹ Die Beurteilung der Eignung durch den Dienstherrn ist allerdings weitgehend frei und für Verwaltungsgerichte nur schwer überprüfbar.³² Dadurch lassen sich die unterschiedlichen Rechtsprechungen und verschiedenen Begründungen der Gerichte erklären. Solange keine einheitliche gesetzliche Grundlage existiert, wird weiterhin Uneinigkeit bei der Einstellung bzw. Ablehnung von tätowierten Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst herrschen. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Amt im öffentlichen Dienst ergibt sich aus Art. 33 Abs. 2 GG nicht.³³ Jedoch haben Bewerber in Bezug auf ihre Eignung ein Recht auf eine sachgerechte Beurteilung ohne Ermessensfehler.³⁴

2.5 Rechtsprechung zur Haartracht bei Polizeibeamten

Die Diskussion über das äußere Erscheinungsbild und Körperschmuck bei Polizeibeamten ist nicht neu und so beschäftigten sich die Gerichte bereits mit Ohrringen und der Haartracht.³⁵ Die hierbei angebrachten Argumente lassen sich in Teilen auch auf Tätowierungen übertragen und wurden von mehreren Gerichten in Bezug auf Tattoos bei Polizeibeamten herangezogen.

²⁹ Vgl. Pfeffer, NVwZ 1-2/2020, S. 17 f.

³⁰ Vgl. Schnellenbach; Bodanowitz, 2017, S. 51 ff.

³¹ Vgl. Schenke, 2017, S. 140 f.

³² Vgl. Wichmann; Langer, 2014, S. 193 ff.

³³ Vgl. Wichmann; Langer, 2014, S. 34

³⁴ Vgl. Leppek, 2019, S. 66

³⁵ Vgl. o. V., RiA 1/2015, S. 29

2.5.1 Rechtsprechung bis 2003

Nachgeordnete Dienstvorgesetzte dürfen keine Anordnungen zum Verbot von äußeren Erscheinungsbildmerkmalen treffen, da dies eine Aufgabe der obersten Dienstbehörde ist, sofern eine gesetzliche Grundlage dafür besteht.³⁶ So entschied das BVerwG bereits 1999, dass Leitlinien eines Polizeipräsidiums keine eigenständigen Regelungen zu Ohrschmuck oder langen Haaren beinhalten dürfen und nur die oberste Dienstbehörde einheitliche Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild bei Polizeibeamten schaffen darf.³⁷ Während Ohrringe innerhalb der Dienstzeit abgelegt werden können, haben dienstliche Beschränkungen zur Haarlänge oder zu Tätowierungen auch Auswirkung auf den privaten Lebensbereich des Polizisten.³⁸ Beamte stehen gemäß § 3 BeamtStG in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis mit besonderen Rechten und Pflichten.³⁹ Durch die Treuebindung gelten für Beamte im Über- und Unterordnungsverhältnis die Weisungen des Vorgesetzten.⁴⁰ Die Grundrechte des Beamten im Dienstverhältnis können dazu prinzipiell eingeschränkt werden.⁴¹ Staatliches Handeln, welches die Grundrechtsausübung einer Person beschränkt oder verbietet, wird als Eingriff bezeichnet.⁴² Ein solcher Eingriff der Verwaltung in das nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht bedarf dazu einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.⁴³

Klagen im Verwaltungsrecht haben Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet sind.⁴⁴ Bei der Untersuchung der Rechtsprechung wird im Rahmen dieser Diplomarbeit auf die Zulässigkeit nicht näher eingegangen und Angaben dazu auf das Notwendigste beschränkt. Bezüglich der Begründetheit wird der Schwerpunkt auf die materielle Rechtmäßigkeit mit Bezug zur Tätowierungsproblematik gelegt.

2.5.2 Rechtsprechung bis 2005

Das VG Neustadt entschied im August 2003 zugunsten des Dienstherrn, dass eine dienstliche Anordnung zur Kürzung der Haarlänge bei Polizisten rechtmäßig und verfassungskonform sei.⁴⁵ Ein Antrag des Klägers auf Aussetzung der Vollziehung der dienstlichen Anordnung wurde einen Monat später mit Beschluss vom OVG Rheinland-Pfalz abgelehnt.

³⁶ Vgl. Schnellenbach; Bodanowitz, 2017, S. 192 ff.

³⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.1999 – 2 C 11/98 Rn. 12 ff.

³⁸ Vgl. Schmidt, 2017, S. 168 f.

³⁹ Vgl. Leppek, 2019, S. 30

⁴⁰ Vgl. Schmidt, 2017, S. 39 f.

⁴¹ Vgl. Burkhard, 2016, S. 62 f.

⁴² Vgl. Schwabe, 2020, S. 42

⁴³ Vgl. Kingreen; Poscher, 2019, S. 91

⁴⁴ Vgl. Ipsen, 2019, S. 263 ff.

⁴⁵ Vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 01.08.2003 – 2 L 1819/03.NW

In der Begründung hieß es, dass das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung durch Verwaltungsvorschriften in Form von Rundschreiben eingeschränkt werden könne, wenn dies verhältnismäßig sei.⁴⁶ Das Ziel, die Wahrnehmung der Polizeiaufgaben zu fördern, sei durch Beschränkung der Haarlänge nach Ansicht des Gerichts sowohl geeignet als auch erforderlich, da durch lange Haare die Neutralität der Polizeibeamten gefährdet werden könne. Dabei wurde davon ausgegangen, dass ein Pferdeschwanz bei einem Polizisten in der Bevölkerung auf Ablehnung stoße und somit die freie Persönlichkeitsentfaltung durch die Sachnotwendigkeiten des anvertrauten Amtes begrenzt seien.⁴⁷ Bestätigt wurde der Beschluss mit Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 28.05.2004.⁴⁸ Ferner führte das Gericht aus, dass der Dienstherr ermächtigt gewesen sei, Regelungen zur Dienstkleidung aufzustellen. Da Einschränkungen der Haar- und Barttracht lediglich ergänzend zur Dienstkleidungsbestimmung seien und ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild gewährleisten sollen, können diese durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.⁴⁹ Gestützt auf das Landesbeamtengesetz erließ das Innenministerium von Rheinland-Pfalz Dienstvorschriften zum einheitlichen Erscheinungsbild der Polizei, nach welchen eine über den Hemdkragen reichende Haarlänge bei männlichen Polizeibeamten verboten war.⁵⁰

Verwaltungsvorschriften werden von übergeordneten Behörden an nachgeordnete Behörden gerichtet und enthalten Regelungen zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der internen Verwaltungstätigkeit.⁵¹ Diese führen zur Selbstbindung der Verwaltung, sind jedoch aufgrund der fehlenden Außenwirkung keine Rechtsnormen.⁵² Das Gericht erkannte das Rundschreiben zur Beschränkung der Haartracht vom 26.05.2003 als hinreichende gesetzliche Grundlage an und berief sich dabei auf allgemein anerkannte höchstrichterliche Rechtsprechung.⁵³ Die Richter bestätigten ihre bisherige Auffassung, dass überlange Haare eines Polizeibeamten bei einem großen Teil der Bevölkerung auf Ablehnung stoßen würden und erachteten das Verbot als verhältnismäßig und zumutbar. Argumentiert wurde hierbei unter anderem, dass ein Beamtenverhältnis freiwillig begründet würde und weitere Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung der Frisur bestünden.⁵⁴

⁴⁶ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22.09.2003 – 2 B 11357/03 Rn. 11 ff.

⁴⁷ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22.09.2003 – 2 B 11357/03 Rn. 15 ff.

⁴⁸ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.05.2004 – 2 A 10239/04 Rn. 18 ff.

⁴⁹ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.05.2004 – 2 A 10239/04 Rn. 20 ff.

⁵⁰ Vgl. Elbel, ZBR 6/2020, S. 191

⁵¹ Vgl. Schmidt, 2011, S. 56 f.

⁵² Vgl. Leppek, 2019, S. 29

⁵³ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.05.2004 – 2 A 10239/04 Rn. 21

⁵⁴ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.05.2004 – 2 A 10239/04 Rn. 22 f.

Darauf aufbauend argumentierte das VG Koblenz mit der Pflicht der Polizeivollzugsbeamten, die Uniform nicht durch unerwünschte Haartracht in Frage zu stellen und befand die Anordnung zum Verbot des Tragens eines Zopfes als rechtmäßig.⁵⁵

2.5.3 Änderung der Rechtsprechung

Eine abschließende Entscheidung musste im Jahr 2006 das BVerwG treffen, da durch den Kläger Revision gegen das OVG-Urteil vom 28.05.2004 eingelegt wurde. Das BVerwG hielt die Revision für begründet und entschied, dass Vorgaben zur Haarlänge den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht verletzen würden.⁵⁶ Damit wich das Gericht erstmalig von der vorherigen Rechtsauffassung ab, die es den Dienstherrn ermöglichte, mit generellen Regelungen und Verboten das äußere Erscheinungsbild von Polizeibeamten einzuschränken.⁵⁷ Ein Verbot langer Haare beschränke das Recht, auch im Dienst die äußere Erscheinung eigenverantwortlich zu gestalten und greife somit in die Grundrechte ein.⁵⁸

Das Recht auf freie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit, insbesondere im Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, sowie die Achtung der Menschenwürde definiert das allgemeine Persönlichkeitsrecht.⁵⁹ Gesetze, die in Grundrechte eingreifen, müssen formell sowie materiell rechtmäßig sein.⁶⁰ Ausschließlich das unmittelbar durch demokratische Wahlen legitimierte Parlament darf formelle Gesetze erlassen.⁶¹ Der Parlamentsvorbehalt erfordert eine Entscheidung des Parlaments, welche nicht zwingend durch Gesetz, sondern auch mit einem verbindlichen Parlamentsbeschluss geltend gemacht werden kann.⁶² Dadurch wird der Gesetzgeber gehindert, nur Generalklauseln zu verwenden oder jegliche Regelungsbefugnisse zum Erlass von Satzungen oder Verordnungen auf die Verwaltung zu übertragen.⁶³ Das BVerwG schloss sich der Auffassung des OVG an und sah die Regelungsbezugnis über Dienstkleidung im Landesbeamtengesetz als gesetzliche Ermächtigunggrundlage, welche durch VwV konkretisiert werden könne.⁶⁴ Bei den Vorgaben zur äußeren Erscheinung von Dienstkleidungsträgern nannte das Gericht neben Gestaltung von Haar- und Barttracht auch explizit Tätowierungen.⁶⁵ Problematisch sei allerdings, dass sich Vorgaben zur Haarlänge auch auf den privaten Bereich

⁵⁵ Vgl. VG Koblenz, Urteil vom 27.01.2005 – 6 K 1697/04.KO Rn. 17 ff.

⁵⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 C 3/05 Rn. 8

⁵⁷ Vgl. Hollering, ZBR 11/2006, S. 383 f.

⁵⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 C 3/05 Rn. 14

⁵⁹ Vgl. Schwabe, 2020, S. 40

⁶⁰ Vgl. Manssen, 2017, S. 74

⁶¹ Vgl. Schmidt, 2011, S. 49 f.

⁶² Vgl. Schenke, 2017, S. 123 ff.

⁶³ Vgl. Basten, 2016, S. 34 f.

⁶⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 C 3/05 Rn. 18 f.

⁶⁵ Vgl. Schmidt, 2017, S. 169

auswirken. Ein Verbot müsse daher auf nachvollziehbare Gründe gestützt werden und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung geeignet und erforderlich sein.⁶⁶ Zweck des Verbots ist, die Wahrung der Neutralitätsfunktion der Uniform zu gewährleisten. Die Polizei agiert als uniformierte und bewaffnete Einheit mit dem Hauptziel, die Ordnung und öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten und die Bürger zu schützen.⁶⁷ Zur öffentlichen Sicherheit zählt unter anderem der Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung und der FDGO.⁶⁸ Da Polizeibeamte somit das vom Staat übertragene Gewaltmonopol besitzen, ist es umso wichtiger, dass diese im Dienst neutral auftreten und nicht aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes auf Ablehnung stoßen. Erscheinungsformen, die durch übermäßig hervorgehobene Individualität von weiten Teilen der Bevölkerung als inkorrekt oder unseriös angesehen werden und eine Ausgrenzung der betroffenen Personen bewirken, können zu einem Vertrauensverlust gegenüber den Beamten führen und folglich deren Neutralität beeinträchtigen.⁶⁹ Eine Quantifizierung oder Festlegung, ab wann eine Ausgrenzung vorliegt ist dabei kaum möglich und empirisch nicht eindeutig nachweisbar.⁷⁰

Die Akzeptanz in der Gesellschaft ist erfahrungsgemäß nicht direkt messbar, da auch Umfragen und Statistiken nur grobe Tendenzen aufzeigen können.⁷¹ Das BVerwG erkannte dennoch einen Wandel in der gesellschaftlichen Anschauung an. Gepflegte lange Haare bei Männern seien in der Bevölkerung verbreitet, weshalb das Gericht davon ausging, dass Polizisten mit Langhaarfrisuren nicht grundsätzlich auf Ablehnung stoßen.⁷² Auch eine Beeinträchtigung der Repräsentationsfunktion der Polizeiuniform lehnte das Gericht ab, weil Polizeivollzugsbeamte, anders als Mitglieder von Musikkorps oder Wachbataillonen, keine unmittelbar repräsentativen Aufgaben haben und lange Haare bei Polizisten das Ansehen des Staates aufgrund der gewandelten Anschauung nicht herabsetzen können.⁷³ Das BVerwG kam zu dem Schluss, dass ein Verbot von über den Hemdkragen reichenden Haaren nicht verhältnismäßig sei, da es bereits an der Geeignetheit scheitere und die Regelung der obersten Dienstbehörde somit gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstoße.⁷⁴ Aufgrund der besonderen Eingriffsintensität dürften diese Erkenntnisse auch auf Tätowierungsverbote anwendbar sein.⁷⁵

⁶⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 C 3/05 Rn. 21 f.

⁶⁷ Vgl. Berthel; Kühne, 2009, S. 57 f.

⁶⁸ Vgl. Elzermann; Richter, 2020, S. 52 f.

⁶⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 C 3/05 Rn. 25 f.

⁷⁰ Vgl. Hollering, ZBR 11/2006, S. 384

⁷¹ Vgl. Schmidt, 2017, S. 201

⁷² Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 C 3/05 Rn. 27

⁷³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 C 3/05 Rn. 30

⁷⁴ Vgl. Elbel, ZBR 6/2020, S. 191 f.

⁷⁵ Vgl. Hollering, ZBR 11/2006, S. 384

3 Rechtsprechung zur Einstellung in den Polizeivollzugsdienst

In diesem Kapitel werden ausschließlich Bewerber, die eine Berufung ins Beamtenverhältnis erreichen möchten, betrachtet. Der Grundsatz der Bestenauslese in Bezug auf Eignung, Befähigung sowie Leistung, der den Zugang zu öffentlichen Ämtern ermöglicht, hat lange Tradition und bietet dem Dienstherrn Entscheidungsspielraum bei der Bewerberauswahl.⁷⁶ Für Laufbahnbewerber ist der Vorbereitungsdienst, welcher im Polizeivollzugsdienst in der Regel im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird, vorgeschrieben.⁷⁷ In den meisten Fällen handelte es sich um Klagen zur Erwirkung einer Zulassung zum Studium in der Laufbahngruppe 2.1, ehemals gehobener Dienst. Die Bewerber beehrten in den untersuchten Beschlüssen eine einstweilige Anordnung, die eine weitere Teilnahme am Auswahlverfahren ermöglichen oder die Einstellung erzwingen sollte. Ziel einer einstweiligen Anordnung ist es, eine vorläufige Regelung zu treffen, ohne die Entscheidung aus dem Hauptsacheverfahren vorwegzunehmen.⁷⁸ Der Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben sind.⁷⁹

3.1 Rechtsprechung bis 2014

Bis zum 27.05.2014 war die Rechtsprechung zu Tätowierungen bei Polizeibewerbern sehr einseitig und die Gerichte urteilten zugunsten tätowierter Bewerber, wie eine Untersuchung der nachfolgenden Beschlüsse zeigen soll.

3.1.1 Allgemeine Rechtsprechung

Bereits 2002 entschied das VG Frankfurt, dass großflächige und auffällige Tätowierungen nicht ausreichen, um einen Bewerber als ungeeignet einzustufen, da der öffentliche Dienst ein Spiegel der Gesellschaft sei, Tätowierungen stark zugenommen hätten und bereits eingestellte Polizeibeamte teilweise tätowiert seien.⁸⁰ Beim Tragen von großflächigen Tätowierungen müssen Interessen abgewogen werden und der Dienstherr im Einzelfall eine Entscheidung treffen.⁸¹ Da die großflächig tätowierten Unterarme der einzige Ausschlussgrund waren, hielt das Gericht eine Ablehnung des Bewerbers für unverhältnismäßig und gab dem Antragsgegner mit einstweiliger Anordnung auf, dem Bewerber die Teilnahme am Studium zu ermögli-

⁷⁶ Vgl. Burkhard, 2016, S. 44

⁷⁷ Vgl. Schnellenbach; Bodanowitz, 2017, S. 31

⁷⁸ Vgl. Ipsen, 2019, S. 315 ff.

⁷⁹ Vgl. Hofmann; Gerke; Hildebrandt, 2016, S. 400 f.

⁸⁰ Vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 14.02.2002 – 9 G 411/02 Rn. 8

⁸¹ Vgl. Leppek, 2019, S. 140

chen.⁸² Dies war die erste sehr liberale Gerichtsentscheidung zu großflächigen Tätowierungen, welcher zum Teil heftig widersprochen wurde.⁸³

Auch das OVG Rheinland-Pfalz urteilte 2005, dass großflächige Tätowierungen die Eignung nicht in Frage stellen können, sofern ein geordneter Dienstbetrieb gewährleistet werden könne. Dies könne durch das Tragen von Dienstjacken als milderes Mittel erreicht werden, da somit die sichtbare Tätowierung verdeckt werde.⁸⁴ Auffällige Unterarmtätowierungen bei Justizvollzugsbeamten seien zwar in einer Strafvollzugsanstalt funktionswidrig, jedoch sei das Tragen von langer Dienstkleidung zum Verdecken der Tattoos als verhältnismäßig anzusehen.⁸⁵ Wenngleich es sich in diesem Fall um einen bereits eingestellten Beamten im Justizvollzug handelte, lassen sich die Aussagen zu Tätowierungen auf Polizeibewerber übertragen, da die Tattoos bei Einstellung bekannt waren.

3.1.2 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln

Nachdem in den Folgejahren zu Tätowierungen bei Polizeibewerben wenige Urteile gefällt und Beschlüsse gefasst wurden, entschied das VG Köln im Jahr 2012, dass eine kleine, dezente und wertneutrale Tätowierung keinen Ausschlussgrund darstelle. Die Antragstellerin hatte auf dem rechten Unterarm die Anfangsbuchstaben der Namen ihrer Familienmitglieder „W“, „M“ und „S“ mit einer Gesamtgröße von ca. 6 cm mal 1,5 cm tätowiert, was nach Ansicht des Gerichts keinen persönlichen Eignungsmangel darstelle.⁸⁶ Der Dienstherr müsse sich bei seiner Ermessensentscheidung an Art. 33 Abs. 2 GG halten und bei der Bewerberauswahl den Grundsatz des gleichen Zugangs zu einem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und Leistung beachten.⁸⁷ Das äußere Erscheinungsbild gehört dabei weder zur fachlichen Leistung noch zur Befähigung und kann allenfalls die charakterliche Eignung in Frage stellen, wenn sich dadurch negative Rückschlüsse auf die Person ergeben.⁸⁸ In Bezug auf die Repräsentationsfunktion und die Neutralität der Polizeiuniform sowie deren mögliche Beeinträchtigung zitierte das Gericht die Aussagen des BVerwG vom März 2006 und sprach ebenfalls von einem gesellschaftlichen Wandel, nachdem die Akzeptanz von dezenten Tätowierungen stark zugenommen habe.⁸⁹ Einen generellen Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren sahen die

⁸² Vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 14.02.2002 – 9 G 411/02 Rn. 6 ff.

⁸³ Vgl. Schmidt, 2017, S. 214 f.

⁸⁴ Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.06.2005 – 2 A 10254/05, Rn. 7 f., 20 ff.

⁸⁵ Vgl. o. V., RiA 1/2006, S. 37

⁸⁶ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 29.03.2012 – 19 L 251/12 Rn. 2 ff., 9 ff.

⁸⁷ Vgl. Vgl. Michaelis, JA 05/2015, S. 371

⁸⁸ Vgl. Schmidt, 2017, S. 246 ff., 268

⁸⁹ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 29.03.2012 – 19 L 251/12 Rn. 12 ff.

Richter als unverhältnismäßig an.⁹⁰ Fünf Monate später bestätigte das VG Köln seine Rechtsauffassung und erteilte dem Einwand der Einstellungsbehörde, dass die tätowierten Buchstaben doppeldeutig und somit nicht wertneutral seien, eine Absage.⁹¹

3.1.3 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Aachen

Im Juli 2012 entschied das VG Aachen, dass ein Erlass aus dem Jahre 1995 zur Beurteilung von Tätowierungen nicht mehr zeitgemäß und ein genereller Ausschluss vom Testverfahren aufgrund einer großflächigen Tätowierung nicht ohne Prüfung des Einzelfalls möglich sei. Das VG stellte dazu fest, dass sich die gesellschaftlichen Vorstellungen von Tätowierungen als Körperschmuck gewandelt haben und auch vor staatlichen Institutionen wie der Polizei keinen Halt machen würden.⁹²

Einen vorläufigen Höhepunkt der damaligen Rechtsprechung zum äußeren Erscheinungsbild von uniformierten Beamten stellt die Entscheidung des VG Aachen vom November 2012 dar.⁹³ Mit dem Urteil vom 29.11.2012 hielt das VG Aachen die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO eines abgelehnten Bewerbers für zulässig und begründet. Der Kläger, welcher vor dem VG Aachen bereits am 31.07.2012 eine einstweilige Anordnung erwirkte, erreichte zwar nicht den für die Einstellung erforderlichen Ranglistenplatz, wollte sich jedoch im nächsten Einstellungsverfahren erneut bewerben. Hierzu kündigte der Beklagte an, die Bewerbung aufgrund der großflächigen Tätowierung an Schultern und Unterarmen abzulehnen.⁹⁴ Eine Ablehnung des Bewerbers aufgrund der Tätowierung wäre nach diesem Urteil nicht mehr möglich. Das Gericht räumte dem Dienstherrn Auswahlermessen ein, begrenzte dieses jedoch in Anlehnung an den Beschluss des VG Frankfurt aus dem Jahr 2002 durch das Persönlichkeitsrecht des Bewerbers.⁹⁵ Die Einschränkung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG durch ein Gesetz müsse verhältnismäßig sein, wobei die Beurteilung der obersten Dienstbehörde von Eignung und Erforderlichkeit für die Gerichte schwer nachprüfbar sei.⁹⁶ Befugnisse der Eingriffsverwaltung müssen außerdem begrenzt und gesetzlich hinreichend bestimmt sein, damit Beschränkungen für den Bürger erkennbar und berechenbar sind.⁹⁷ Das VG schloss sich dazu der Meinung des BVerwG aus dem Jahr 2006 an, nach welcher die Reichweite der Vorgaben zum äußeren Erscheinungsbild von der Schwere

⁹⁰ Vgl. Günther, ZBR 4/2013, S. 117 f.

⁹¹ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 23.08.2012 – 19 L 993/12 Rn. 10 ff., 25

⁹² Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 31.07.2012 – 1 L 277/12 Rn. 6 ff.

⁹³ Vgl. Windhöfel, NWVBI 7/2013, S. 277

⁹⁴ Vgl. VG Aachen, Urteil vom 29.11.2012 – 1 K 1518/12 Rn. 13 f.

⁹⁵ Vgl. Windhöfel, NWVBI 7/2013, S. 279

⁹⁶ Vgl. VG Aachen, Urteil vom 29.11.2012 – 1 K 1518/12 Rn. 19 ff.

⁹⁷ Vgl. Schenke, 2017, S. 129 f.

des Eingriffs abhingen und diese regelmäßig auf offensichtliche Fehler überprüft werden müssten. Die Richter erkannten dazu den Erlass zum Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamten vom 06.03.1995 als gesetzliche Grundlage an. Infolgedessen wurden die sichtbaren Tätowierungen ausnahmslos als Eignungsmangel und somit als Ausschlussgrund deklariert, welcher vom VG Aachen als unverhältnismäßiger Eingriff bewertet wurde.⁹⁸ Als sichtbar wird dabei der Hautbereich definiert, der nicht von der kurzärmeligen Sommeruniform verdeckt wird.⁹⁹ Zwar wird das Kriterium der Geeignetheit bejaht, da mit einem Einstellungsverbot für tätowierte Bewerber das Ziel zur Wahrung eines einheitlichen äußeren Erscheinungsbildes von Polizisten erreicht wird, jedoch ist dieses nicht erforderlich.¹⁰⁰ Unter Erforderlichkeit wird verstanden, dass von gleich wirksamen Mitteln jenes zu wählen ist, welches das Grundrecht am wenigsten oder gar nicht beeinträchtigt.¹⁰¹ Als ein solches milderes Mittel sieht das Gericht die Verdeckung der Tätowierung durch langärmelige Uniformen an, welche für den Dienstherrn und den Kläger, auch mit verbundenen Unannehmlichkeiten bei höheren Temperaturen, zumutbar seien.¹⁰² Das VG bemängelte fehlende Untersuchungen zu behaupteten negativen Auswirkungen von Tätowierungen auf die Akzeptanz und stellte zusätzlich die These auf, dass tätowierte Polizisten bei ähnlich tätowierten Bürgern sogar höhere Akzeptanz und Respekt erfahren.¹⁰³ In der Gesamtbetrachtung greift dieses Argument allerdings nicht, da die polizeiliche Arbeit vielschichtig ist und Tattoos bei manchen Bürgern auch zu Ablehnung führen können, sodass nicht von einer generellen Akzeptanzsteigerung gesprochen werden kann.¹⁰⁴ Die ausgeglichene Abwägung der Interessen von Kläger und Beklagtem des VG überzeugte dennoch und stellte das damals in der Verwaltungspraxis vorherrschende Tätowierungsverbot für Polizeibeamte auf den Kopf.¹⁰⁵ Kritisiert wurde allerdings, dass die Richter nicht inhaltlich auf das Motiv eingegangen sind, wobei der tätowierte Kampfhund, Totenschädel und Teufelskopf durchaus eine gewaltverherrlichende Einstellung des Klägers nahelegen könnten, welche die charakterliche Eignung in Frage stellen würde.¹⁰⁶ Kritiker der bisherigen Rechtsprechung zweifeln weiterhin an dem gesellschaftlich hohen Akzeptanzgrad von großflächigen sichtbaren Tätowierungen und betrachten diese als unvereinbar mit dem Polizeiberuf.¹⁰⁷

⁹⁸ Vgl. VG Aachen, Urteil vom 29.11.2012 – 1 K 1518/12 Rn. 21 ff.

⁹⁹ Vgl. Schmidt, 2017, S. 206 f.

¹⁰⁰ Vgl. Michaelis, JA 05/2015, S. 372

¹⁰¹ Vgl. Kingreen; Poscher, 2019, S. 95 f.

¹⁰² Vgl. VG Aachen, Urteil vom 29.11.2012 – 1 K 1518/12 Rn. 28 ff.

¹⁰³ Vgl. Günther, ZBR 4/2013, S. 117

¹⁰⁴ Vgl. Schmidt, 2017, S. 233 f., 280 f.

¹⁰⁵ Vgl. Muckel, JA 3/2013, S. 240

¹⁰⁶ Vgl. Windhöfel, NWVBI 7/2013, S. 280 ff.

¹⁰⁷ Vgl. Günther, ZBR 4/2013, S. 121 ff.

3.1.4 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Weimar

Eine erste Ausnahme bildet der Beschluss vom 13.08.2012 des VG Weimar, welches sich mit der Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst, der heutigen Laufbahngruppe 1.2, aufgrund einer großflächigen Tätowierung im nichtsichtbaren Bereich befasste. Der Antragsgegner lehnte den Bewerber mit der Begründung ab, dass er aufgrund der großflächig tätowierten Beine persönlich für die angestrebte Polizeiaufbahn ungeeignet sei.¹⁰⁸ Dabei bezog sich der Dienstherr auf die Beamtenpflicht nach § 34 BeamStG. Beamte haben gemäß § 34 Satz 3 BeamStG die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem inner- und außerdienstlichem Verhalten.¹⁰⁹ Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit sind dabei unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht konkret definiert sind und ausgelegt werden müssen.¹¹⁰ Da die Tätowierung unter der Uniform nicht sichtbar sei, bezog sich der Antragsgegner ausschließlich auf Dienstsport und Schwimmunterricht während der Ausbildung, wobei die Tätowierung öffentlich sichtbar sei. Das VG argumentierte mit Bezug auf das Urteil vom 10.06.2005 zu tätowierten Justizvollzugsbeamten, dass eine Bedeckung der Tätowierung ein mildereres Mittel sei.¹¹¹ Weiterhin bekräftigte das VG, dass aufgrund der gewandelten gesellschaftlichen Anschauung eine großflächige Tätowierung nicht gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten verstoße und verwies auf die bereits untersuchten Beschlüsse des VG Köln vom 29.03.2012 und des VG Aachen vom 31.07.2012.¹¹² Da es auch keine inhaltlichen Bedenken bezüglich der Tätowierung gab, wurde die Einstellungsbehörde verpflichtet, den Bewerber im Auswahlverfahren zu berücksichtigen.

3.2 Rechtsprechung von 2014 bis 2017

Bis 2014 stellten Tätowierungen bei Polizeibewerbern keine großen Probleme dar und hielten der rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte stand. Im Jahr 2014 wurde die Rechtsprechung zusehends kritischer gegenüber Tätowierungen im Polizeivollzugsdienst, insbesondere, wenn diese großflächig waren.

3.2.1 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Darmstadt

Das VG Darmstadt entschied im Mai 2014, dass der Dienstherr, in dem Fall die Bundesrepublik Deutschland, berechtigt sei, eine Bewerberin aufgrund einer sichtbaren und großflächigen Tätowierung am Unterarm vom Einstellungsverfahren für

¹⁰⁸ Vgl. VG Weimar, Beschluss vom 13.08.2012 – 4 E 824/12 We Rn. 11

¹⁰⁹ Vgl. Leppek, 2019, S. 119 f.

¹¹⁰ Vgl. Schmidt, 2017, S. 68 f.

¹¹¹ Vgl. VG Weimar, Beschluss vom 13.08.2012 – 4 E 824/12 We Rn. 20

¹¹² Vgl. VG Weimar, Beschluss vom 13.08.2012 – 4 E 824/12 We Rn. 21, 25 f.

den Polizeivollzugsdienst bei der Bundespolizei auszuschließen.¹¹³ Zuvor hatte sich die Bewerberin bereits Tätowierungen auf der linken Hand entfernen lassen und plante sich einer weiteren Operation zur Entfernung des Tattoos am Unterarm zu unterziehen.¹¹⁴ Als Besonderheit bei der Bundespolizei gilt, dass diese in vielen Aufgabenbereichen die Bundesrepublik repräsentiert und somit die Repräsentationsfunktion des äußeren Erscheinungsbildes zusätzlich zur Neutralität beachtet werden muss.¹¹⁵ Das VG widersprach der bisherigen Rechtsprechung, nach welcher sich die Einstellung zu großflächigen Tätowierungen in der Gesellschaft gewandelt hätte und erachtete eine unterstellte Akzeptanzsteigerung als unbelegte Behauptung.¹¹⁶ Die Entscheidung zum Tragen von langärmeliger Kleidung, welche nach Meinung des Gerichts zu Problemen bei der Umsetzung führen könne, sollte dem Dienstherrn überlassen bleiben und wurde somit nicht als milderes Mittel anerkannt.¹¹⁷ Einen Eignungsmangel, welcher zum Ausschluss führen kann, sah das Gericht allerdings nur bei großflächigen Tätowierungen und führte ergänzend aus, dass kleine und dezente Tattoos von der breiten Gesellschaft akzeptiert seien und keinen Eignungsmangel mehr für den Dienst bei der Bundespolizei darstellen würden.¹¹⁸ Der Hessische VGH bestätigte den Beschluss des VG Darmstadt.¹¹⁹ Bezüglich der gesetzlichen Grundlage sowie der Verhältnismäßigkeit verwies das Gericht auf die Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2006 und sah den Erlass des Bundesinnenministeriums als geeignet und erforderlich an.¹²⁰ Das Gericht stellte fest, dass es keinen Maßstab zur Beurteilung von Großflächigkeit gebe, beurteilte das Tattoo der Bewerberin jedoch als weit entfernt von klein und dezent.¹²¹ Die Richter schlossen sich der bisherigen Rechtsprechung an, dass kleine unauffällige Tätowierungen keinen Eignungsmangel mehr darstellen, sofern ihr Inhalt keine gewaltverherrlichenden, sexistischen, beleidigenden Motive oder extrem politische Auffassungen beinhalte.¹²² Zusätzlich zur bisherigen Argumentation hielt der VGH den Vorschlag der Antragsgegnerin, die Tätowierung zu überschminken für nicht alltagstauglich und beanstandete, dass die angekündigte Entfernung der Tätowierung nicht umgesetzt wurde.¹²³

¹¹³ Vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 27.05.2014 Rn. 42, 68 f.

¹¹⁴ Vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 27.05.2014 Rn. 1 ff., 5 f.

¹¹⁵ Vgl. Michaelis, JA 05/2015, S. 372 f.

¹¹⁶ Vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 27.05.2014 Rn. 56 ff.

¹¹⁷ Vgl. Schmidt, 2017, S. 218

¹¹⁸ Vgl. VG Darmstadt, Beschluss vom 27.05.2014 Rn. 67 ff.

¹¹⁹ Vgl. o. V., ZTR 2015, S. 171 f.

¹²⁰ Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 09.07.2014 – 1 B 1006/14 Rn. 6 ff., 9 ff., 13 ff.

¹²¹ Vgl. Schmidt, 2017, S. 216

¹²² Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 09.07.2014 – 1 B 1006/14 Rn. 15

¹²³ Vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 09.07.2014 – 1 B 1006/14 Rn. 20 f.

3.2.2 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Arnsberg

Mit Beschluss vom 20.08.2014 lehnte das VG Arnsberg einen Antrag auf einstweilige Anordnung ab und erkannte eine verweigerte Einstellung in den Polizeivollzugsdienst aufgrund von großflächig tätowierten Unterarmen als rechtmäßig an.¹²⁴ In einem Erlass des Landes NRW wurde ergänzend zur Dienstkleidungsbestimmung festgelegt, dass sichtbare auffällige und großflächige Tätowierungen einen absoluten zur Ablehnung führenden Eignungsmangel darstellen und neutrale, dezente, maximal handtellergroße Tattoos im sichtbaren Bereich einer Einstellung nicht grundsätzlich im Wege stehen.¹²⁵ Da die Tätowierungen auf beiden Armen des Bewerbers weitaus größer als ein Handteller waren, handelte es sich um einen absoluten Eignungsmangel. Auch in diesem Fall verwies das VG auf das Urteil des BVerwG vom 02.03.2006 und sah die Ermächtigung in den Landesbeamtengesetzen zu Bestimmungen über Dienstkleidung als gesetzliche Grundlage, welche in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild durch Verwaltungsvorschriften in Form von Erlassen konkretisiert werden können und bestätigte, dass damit getroffene Einschränkungen verhältnismäßig sein müssen.¹²⁶ Das VG Arnsberg schloss sich der hessischen Rechtsauffassung an und sah keinen stichhaltigen Beweis dafür, dass großflächige Tätowierungen bei Polizeibeamten akzeptiert würden und hielt ein Verbot von großflächigen Tätowierungen für geeignet, um die Neutralitätsfunktion der Uniform zu wahren.¹²⁷ Mildere Mittel, wie das Tragen von langärmeligen Hemden, Überschminken der Tätowierung oder Tragen von hautfarbenen Bandagen lehnte das Gericht mit der Begründung ab, dass dies einen erheblichen Aufwand für den Dienstherrn bedeuten würde und praxisuntauglich wäre.¹²⁸ Obwohl diese milderen Mittel bei eingestellten Polizisten, die sich nachträglich tätowieren lassen haben, in NRW angewandt werden, unterschied das Gericht zwischen aktiven Beamten und Beamtenbewerbern. Begründet wurde dies mit dem Recht des Dienstherrn im Rahmen der Bestenauslese die geeignetsten Kandidaten, die in ihrer Verwendungsmöglichkeit nicht eingeschränkt sind, auswählen zu können.¹²⁹ Die uneingeschränkte Verwendungsbreite in der angestrebten Laufbahn stelle dabei ein Eignungskriterium für Bewerber dar.¹³⁰ Das OVG bekräftigte den Beschluss des VG Arnsberg vollumfänglich.¹³¹ Bezüglich milderer Mittel führte das Gericht in Anlehnung an den Beschluss des Hessischen VGH aus, dass der Dienstherr entscheiden könne, wie das

¹²⁴ Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 20.08.2014 – 2 L 795/14 Rn. 1 ff., 13 f.

¹²⁵ Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 20.08.2014 – 2 L 795/14 Rn. 27 f.

¹²⁶ Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 20.08.2014 – 2 L 795/14 Rn. 24 ff., 31 ff.

¹²⁷ Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 20.08.2014 – 2 L 795/14 Rn. 37 ff., 43 ff.

¹²⁸ Vgl. Schmidt, 2017, S. 221

¹²⁹ Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 20.08.2014 – 2 L 795/14 Rn. 50 ff., 57 f.

¹³⁰ Vgl. Schnellenbach; Bodanowitz, 2017, S. 36 f.

¹³¹ Vgl. Eifert, Jura (JK) 2015, S. 226

einheitliche Erscheinungsbild der Polizei verwirklicht werden soll und gab zu bedenken, dass die Kontrolle zur Einhaltung der Verdeckung der Tätowierung einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, welcher dem Dienstherrn nicht zuzumuten sei.¹³² Zusammen mit dem Beschluss des Hessischen VGH wurde somit in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2014 erstmalig in zweiter Instanz entschieden, dass Bewerber für den Polizeivollzugsdienst aufgrund sichtbarer und großflächiger Tätowierungen von der Einstellungsbehörde abgelehnt werden dürfen.¹³³

3.2.3 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln

Im September 2015 hielt das VG Köln die Ablehnung eines Bewerbers, mit einer ca. 40 cm mal 30 cm großen Tätowierung auf dem Arm, die unter der Sommeruniform sichtbar war, für rechtmäßig.¹³⁴ Ebenso entschied das Gericht am 20.04.2016 bei einer 22,5 cm mal 5 cm großen Tätowierung des Bewerbers am rechten Arm und einem 66,5 cm mal 33 cm großen Tattoo auf dem linken Arm.¹³⁵ Zwar sah das Gericht einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG, welches als Spezialnorm Vorrang vor der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG habe, jedoch sei dies verhältnismäßig, da die Tätowierungen weder handtellergroß noch dezent seien und somit die Neutralitätsfunktion der Uniform gefährden.¹³⁶ Das OVG für das Land NRW bestätigte den Beschluss in zweiter Instanz.¹³⁷ Die Richter schlossen sich der ablehnenden Rechtsprechung an und sahen keinen Beleg für eine gewandelte gesellschaftliche Anschauung zu großflächigen Tätowierungen. Ausschließlich kleine, weltanschaulich neutrale Tattoos, welche die Toleranz der Betrachter nicht übermäßig beanspruchen, seien kein Hinderungsgrund für die Einstellung in den Polizeidienst.¹³⁸ Als erstes Gericht benannte es dazu konkret vom LKA bewertete Beispiele aus einem Landeserlass wie z.B. unverdächtige Zahlenkombinationen, Namen mit nachgewiesen rein privatem Hintergrund, Tribals, Pfotenabdrücke oder kurze Sinnsprüche, welche als neutral und dezent betrachtet werden können.¹³⁹ Aufbauend darauf wurde auch ein weiterer Bewerber aufgrund einer großflächigen Tätowierung auf dem Unterarm vom VG Köln rechtmäßig abgelehnt.¹⁴⁰

¹³² Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 26.09.2014 Rn. 29 ff., 39

¹³³ Vgl. o. V., RiA 1/2015, S. 29

¹³⁴ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 24.09.2015 – 19 L 2114/15 Rn. 6, 15 ff.

¹³⁵ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 20.04.2016 – 19 L 566/16 Rn. 3, 7

¹³⁶ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 20.04.2016 – 19 L 566/16 Rn. 10 ff., 15

¹³⁷ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 14.07.2016 – 6 B 540/16 Rn. 1, 5 ff., 15 ff.

¹³⁸ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 14.07.2016 – 6 B 540/16 Rn. 15 ff., 22 ff.

¹³⁹ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 14.07.2016 – 6 B 540/16 Rn. 23 f.

¹⁴⁰ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 25.08.2016 – 19 L 1851/16 Rn. 6, 21 ff.

3.2.4 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Halle (Saale)

Nach den vielen tätowierungskritischen Beschlüssen bildet das Urteil des VG Halle (Saale) vom 18.05.2016 in mehreren Punkten eine Ausnahme. In diesem Fall wurde kein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt, sondern Klage auf Aufhebung des Ablehnungsbescheides und Verpflichtung zur Einstellung erhoben, welcher stattgegeben wurde. Zwar konnte das Gericht keine Verpflichtung zur Einstellung aussprechen, da der Vorbereitungsdienst bereits zu weit fortgeschritten war, jedoch könne die Klägerin zum nächstmöglichen Einstellungstermin eingestellt werden.¹⁴¹ Nach Auffassung des VG Halle (Saale) sind Tätowierungen vor allem in Ostdeutschland weit verbreitet und in der Altersgruppe der unter Dreißigjährigen, also der üblichen Altersklasse von Polizeibewerbern, in der Mitte der Gesellschaft angekommen, so dass mit einer allgemeinen Ablehnung von Tätowierten nicht gerechnet werden müsse.¹⁴² Als erstes Gericht sah das VG eine sichtbare Tätowierung am Hals nicht als Einstellungshindernis für den Polizeivollzugsdienst.¹⁴³ Die Richter begründeten dies mit der Tatsache, dass ein Katzenkopf als Motiv inhaltlich nicht verwerflich und die Tätowierung vollständig verdeckt sei, wenn die Klägerin ihre Haare offen trage.¹⁴⁴ Dabei wurde nicht diskutiert, ob die Tätowierung in Relation zum Hals als klein oder großflächig gilt.¹⁴⁵ Anders als in allen anderen Bundesländern enthalte das Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine Ermächtigung für die oberste Dienstbehörde, Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild von Polizeibeamten zu treffen. Somit fehle eine gesetzliche Grundlage für den durch VwV geregelten Erlass vom 01.02.2016 zum Verbot von Tätowierungen.¹⁴⁶ Mit der konkreteren Auseinandersetzung der gesetzlichen Grundlage leitete das VG Halle (Saale) eine neue Ära der Rechtsprechung ein, welche mit dem im folgenden Abschnitt untersuchten Urteil des BVerwG vom 17.11.2017 manifestiert wurde.¹⁴⁷

3.3 Rechtsprechung ab 2017

Nachdem die Rechtsprechung im letzten Zeitabschnitt großflächige Tätowierungen sehr kritisch sah und eine Ablehnung von im sichtbaren Bereich tätowierten Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst häufig als rechtmäßig anerkannte, wandelte sich die Rechtsauffassung der Gerichte nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017 grundlegend.

¹⁴¹ Vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 18.05.2016 – 5 A 54/16 Rn. 36 f.

¹⁴² Vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 18.05.2016 – 5 A 54/16 Rn. 31

¹⁴³ Vgl. Schmidt, 2017, S. 214

¹⁴⁴ Vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 18.05.2016 – 5 A 54/16 Rn. 32

¹⁴⁵ Vgl. Schmidt, 2017, S. 224

¹⁴⁶ Vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 18.05.2016 – 5 A 54/16 Rn. 24 f.

¹⁴⁷ Vgl. Eibel, ZBR 6/2020, S. 192

3.3.1 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.11.2017

Im November 2017 traf das BVerwG eine verändernde Leitentscheidung. Ähnlich wie das VG Halle befasste sich das Bundesverwaltungsgericht ausführlicher mit der gesetzlichen Grundlage zum Eingriff in Grundrechte. Das Gericht führte aus, dass die Reglementierung von Tätowierungen bei Polizeibeamten einer gesetzlichen Grundlage bedürfe, aus der eine parlamentarische Leitentscheidung erkennbar sei und dem Beamten aufzeige, was zulässig sei.¹⁴⁸ Dabei spielen der Parlamentsvorbehalt, die Verhältnismäßigkeit und die Wesentlichkeitstheorie eine große Rolle.¹⁴⁹ Das Gericht war der Meinung, dass die Bestimmungen der Landesbeamtengesetze über Dienstkleidung nicht auf Tätowierungen angewendet werden können, da Tattoos, anders als Uniformen, nicht nach Dienstschluss ablegbar seien.¹⁵⁰ Da auch in der Entstehungsgeschichte der Ermächtigung, Bestimmungen über Dienstkleidung zu erlassen, keine Hinweise auf Tätowierungen oder andere nichtablegbare Körpermerkmale zu finden seien, fehle dem BVerwG der Bezug zu Tätowierungsverboten und somit die gesetzliche Ermächtigung für solche Erlasse.¹⁵¹ Das Gericht trug dem Gesetzgeber auf, eine parlamentarische Leitentscheidung für die Grenzen einer Regelung zu Tätowierungen bei Polizeibeamten zu treffen und regte dazu an, eine öffentliche Debatte über die gesellschaftliche Akzeptanz von Tätowierungen zu führen.¹⁵² Auf weitere Details des Urteils wird im vierten Kapitel vertiefend eingegangen.

3.3.2 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Am 24.08.2017 musste das VG Düsseldorf über eine großflächige Löwenkopftätowierung eines Polizeibewerbers entscheiden. Das Gericht sah die Annahme des Antragsgegners, dass großflächige Tattoos auf dem Unterarm eines Polizisten das neutrale und seriöse Auftreten beeinträchtigen können, als unbelegte Behauptung an, da dem Gericht weder entsprechende Nachweisstudien bekannt waren noch vorgelegt wurden.¹⁵³ Die Richter schlossen sich der Rechtsauffassung des VG Aachen zum gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf Tätowierungen an und verwiesen auf die Webseite der Bundespolizei, auf der zu lesen sei, dass großflächige Tätowierungen im sichtbaren Bereich kein absoluter Hinderungsgrund für den Dienst bei der Bundespolizei sind, sofern die Tätowierungen abgedeckt werden

¹⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 42

¹⁴⁹ Vgl. Pfeffer, NVwZ 1-2/2020, S. 16

¹⁵⁰ Vgl. Eifert, Jura (JK) 2018, S. 759

¹⁵¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 43 ff.

¹⁵² Vgl. Elbel, ZBR 6/2020, S. 192

¹⁵³ Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.08.2017 – 2 L 3279/17 Rn. 22 ff.

können.¹⁵⁴ In Summe konnte das Gericht nicht feststellen, dass eine neutrale Tätowierung, auch wenn sie groß ist, das Ansehen der Polizei oder des Landes NRW herabsetzen könne und verpflichtete den Antragsgegner vorläufig dazu, den Bewerber zum weiteren Auswahlverfahren zuzulassen, bis eine abschließende Entscheidung im Hauptsacheverfahren getroffen würde.¹⁵⁵

Knapp sechs Monate nach dem BVerwG-Urteil fand in Düsseldorf die Verhandlung statt, welche klären sollte, ob sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat, nachdem der tätowierte Bewerber als Beamter auf Widerruf ernannt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde. Streitthema war weiterhin ein 20 cm mal 14 cm großer, tätowierter Löwenkopf auf dem linken Unterarm, gegen den die Einstellungsbehörde keine inhaltlichen Bedenken äußerte.¹⁵⁶ Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen stellte das Gericht fest, dass zusätzlich zur Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch ein Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit vorläge, da eine Aufforderung zur Entfernung von großflächigen Tätowierungen mit einem intensiven Eingriff und Schmerzen verbunden sei.¹⁵⁷ Zur körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gehört auch die körperliche Integrität.¹⁵⁸ Bei solch schwerwiegenden Eingriffen in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG muss die Verhältnismäßigkeit zur Rechtfertigung streng geprüft werden.¹⁵⁹ Das VG schloss sich dem BVerwG-Urteil aus dem Jahr 2017 an und bemängelte das Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die für Eingriffe in Grundrechte zwingend erforderlich sei.¹⁶⁰ Da eine gesetzliche Grundlage zum Verbot von großflächigen Tätowierungen fehle, dürften Bewerber nicht wegen sichtbaren Tattoos abgelehnt werden.¹⁶¹ Nachdem das beklagte Land Berufung eingelegt hatte, bestätigte das OVG in der zweiten Instanz das Urteil des VG Düsseldorf mit einer ähnlichen Argumentation und wies die Berufung zurück, wobei eine Revision nicht zugelassen wurde.¹⁶²

3.3.3 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.11.2017 wirkt sich ebenfalls auf das Land Berlin aus. Ein an den Armen und Handgelenken zum Teil großflächig Tätowierter bewarb sich zum Einstellungstermin September 2018 bei der

¹⁵⁴ Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.08.2017 – 2 L 3279/17 Rn. 30 ff., 36 ff.

¹⁵⁵ Vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.08.2017 – 2 L 3279/17 Rn. 1 ff., 48

¹⁵⁶ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2018 – 2 K 15637/17 Rn. 1 ff.

¹⁵⁷ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2018 – 2 K 15637/17 Rn. 44

¹⁵⁸ Vgl. Michael; Morlok, 2016, S. 116

¹⁵⁹ Vgl. Hufen, 2017, S. 220

¹⁶⁰ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2018 – 2 K 15637/17 Rn. 46 ff.

¹⁶¹ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2018 – 2 K 15637/17 Rn. 35 ff., 48 f.

¹⁶² Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 12.09.2018 – 6 A 2272/18 Rn. 15 ff., 50

Berliner Schutzpolizei für den Vorbereitungsdienst im mittleren Polizeivollzugsdienst, der heutigen Laufbahngruppe 1.2 und wurde abgelehnt. Da mit den Tätowierungen, nach Auffassung des Polizeipräsidenten in Berlin, die Repräsentationsziele der Berliner Polizei beeinträchtigt würden, sei eine Einstellung erst nach Entfernung der sichtbaren großflächigen Tattoos möglich.¹⁶³ Das VG berief sich auf das nach Art. 20 Abs. 3 GG geschützte Rechtsstaatsprinzip und verlangte für eine grundrechtsverletzende Ablehnung eine gesetzliche Ermächtigung vom parlamentarischen Gesetzgeber.¹⁶⁴ Das Gericht sah in einer Ablehnung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG, da mit einer Entfernung der Tätowierung einer Ablehnung entgegengetreten werden könne.¹⁶⁵ Das VG Berlin folgte der Auffassung des BVerwG und stellte fest, dass eine parlamentsgesetzliche Grundlage in Berlin fehle.¹⁶⁶ Sofern diese gesetzliche Ermächtigung nicht vorliege, dürften Berliner Polizeibeamte sichtbare Tattoos tragen, solange sie nicht gegen andere Beamtenpflichten verstießen. Weiterhin dürften Polizeibewerber nicht wegen großflächiger Tätowierungen, deren Inhalt unbedenklich sei, abgelehnt werden.¹⁶⁷ Das Land Berlin legte daraufhin beim OVG Berlin-Brandenburg Beschwerde ein, welche abgelehnt und der Beschluss des VG Berlin somit in zweiter Instanz bestätigt wurde.¹⁶⁸ Das Oberverwaltungsgericht bekräftigte, dass im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich auch die Einstellung in ein Beamtenverhältnis und nicht nur bestehende Beamtenverhältnisse einbezogen wurden und wies damit eine Rüge des Antragsgegners zurück.¹⁶⁹ Die Regelungen zu Tätowierungen gelten für aktive Polizeibeamte und Polizeibewerber gleichermaßen, ohne dass Gründe für strengere oder abweichende Reglementierungen ersichtlich seien.¹⁷⁰ Das OVG stellte hiermit klar, dass eine VwV, die gegen bestehendes höherrangiges Recht verstoße, für den Bewerber nicht verbindlich sei und das äußere Erscheinungsbild damit nicht reglementiert werden dürfe.¹⁷¹

Der Antragsgegner trug weiterhin vor, dass sich durch Art. 33 Abs. 5 GG Pflichten für Beamte ergäben, die besondere Anforderungen an Verhalten und Neutralität stellen. Gemeint sind dabei die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, zu denen unter anderem das Lebenszeitprinzip, das Leistungsprinzip, das Neutrali-

¹⁶³ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23.07.2018 – 5 L 248.18 Rn. 1

¹⁶⁴ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23.07.2018 – 5 L 248.18 Rn. 14

¹⁶⁵ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23.07.2018 – 5 L 248.18 Rn. 16

¹⁶⁶ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23.07.2018 – 5 L 248.18 Rn. 15, 18 ff.

¹⁶⁷ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23.07.2018 – 5 L 248.18 Rn. 20

¹⁶⁸ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2018 – OVG 4 S 36.18 Rn. 1 ff.

¹⁶⁹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2018 – OVG 4 S 36.18 Rn. 4

¹⁷⁰ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2018 – OVG 4 S 36.18 Rn. 5

¹⁷¹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2018 – OVG 4 S 36.18 Rn. 6

tätsprinzip und die Treuepflicht für Beamte gehören.¹⁷² Die Pflichten von Beamten sind dabei in §§ 33 ff. BeamStG geregelt. Zu den Grundpflichten gehören außerdienstliche Pflichten und dienstliche Verpflichtungen, die durch Dienstanweisungen konkretisiert werden.¹⁷³ Das Gericht lehnte den Einwand des Dienstherrn ab und argumentierte, dass diese Dienstpflichten keinen so schwerwiegenden Grundrechtseingriff im privaten Bereich rechtfertigten, wie es ein Tätowierungsverbot bewirken würde und Grundrechte auch für Beamte und Beamtenbewerber gelten.¹⁷⁴ Wenn ein Grundrecht bzw. ein grundrechtsgleiches Recht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums kollidiert, wäre dieses Problem mit der praktischen Konkordanz zu lösen, bei der eine Abwägung beider Interessen vorgenommen wird.¹⁷⁵ Allerdings ist eine Kollision des grundrechtsgleichen Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG und den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG in den untersuchten Gerichtsentscheidungen nicht erkennbar.¹⁷⁶ Das OVG Berlin-Brandenburg stellte auch in einem weiteren Verfahren fest, dass die Ablehnung eines Bewerbers für die Laufbahngruppe 1.2 der Polizei einer gesetzlichen Grundlage bedürfe.¹⁷⁷ Die Einstellungsbehörde beanstandete dabei einen tätowierten Frauenschädel, das mexikanische Motiv „La Catrina“, welches bedrohlich und abschreckend wirken könne und bekam dazu in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht Berlin Recht.¹⁷⁸ Die Auffassung des VG, dass eine Ablehnung aufgrund einer Einschätzung der Einstellungsbehörde über eine potentielle Wirkung der Tätowierung auf die Öffentlichkeit, rechtmäßig sei, teilte das OVG nicht und verwies darauf, dass auch dazu eine gesetzliche Grundlage nötig sei, die zu diesem Zeitpunkt nicht existiere.¹⁷⁹ Die Beurteilung, welche Wirkungen Tätowierungen bei Polizeibeamten in der Bevölkerung haben und ob diese gesellschaftlich toleriert und akzeptiert werden, müsse durch eine parlamentarische Leitentscheidung vom Gesetzgeber getroffen werden.¹⁸⁰

3.4 Rechtsprechung zum Inhalt der Tätowierungen

Dieser Abschnitt befasst sich ausschließlich mit der Beurteilung von Motiven und Inhalten der jeweiligen Tätowierungen bei den untersuchten Gerichtsentscheidungen. Erkenntnisse und Argumente bezüglich der allgemeinen Tätowierungsproblematik werden nur aufgeführt, wenn diese wesentlich neu oder besonders sind und

¹⁷² Vgl. Heid, 2020, S. 26 f.

¹⁷³ Vgl. Kugele; Tegethoff, 2011, S. 202 ff.

¹⁷⁴ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2018 – OVG 4 S 36.18 Rn. 8

¹⁷⁵ Vgl. Schnellenbach; Bodanowitz, 2017, S. 187 ff.

¹⁷⁶ Vgl. Schmidt, 2017, S. 58 ff., 269 f.

¹⁷⁷ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.02.2019 – OVG 4 S 52.18 Rn. 1 ff., 5 ff.

¹⁷⁸ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.02.2019 – OVG 4 S 52.18 Rn. 3

¹⁷⁹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.02.2019 – OVG 4 S 52.18 Rn. 4 ff.

¹⁸⁰ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.02.2019 – OVG 4 S 52.18 Rn. 8 f.

nicht schon in den vorherigen Abschnitten abgehandelt wurden. Mit Ausnahme des Urteils vom VG Meiningen, geht es in der untersuchten Rechtsprechung ausschließlich um die Zulassung zum Studium in Laufbahngruppe 2.1.

3.4.1 Rechtmäßige Motive

Im Jahr 2014 beschäftigte die Zahl „13“ und ein mit Lilien verzierter Totenkopf mit Vampirzähnen das VG Gelsenkirchen. Die hinter dem linken Ohr sichtbare Zahl „13“ werde nach Auffassung des Gerichts von Außenstehenden nicht zwangsläufig als Unglückszahl identifiziert und stelle damit kein aufdringliches oder negatives Motiv dar.¹⁸¹ Ein tätowierter Katzenkopf im nichtsichtbaren Bereich und ein nach einer Laserbehandlung stark verblasster Totenkopf auf dem Rücken wurden bereits von der Einstellungsbehörde nicht als Eignungsmangel gesehen.¹⁸² Der Totenkopf mit Vampirzähnen sei nicht sichtbar und eine Ablehnung daher nur bei Rückschlüssen auf die charakterliche Eignung möglich. Indem die Bewerberin glaubhaft darstellte, dass es sich dabei um eine Jugendsünde handle und ihr Gesamteindruck nicht auf eine gewaltverherrlichende Einstellung schließen ließ, sah das Gericht auch dieses Tattoo nicht als zwingenden Eignungsmangel und verwies auf eine abschließende Prüfung der charakterlichen Eignung.¹⁸³ In zweiter Instanz wurde der Beschluss des VG Gelsenkirchen einen Monat später bestätigt.¹⁸⁴

Das VG Düsseldorf musste sich in einem Verfahren mit Tätowierungen auseinandersetzen, bei dem insbesondere ein farbenfroher mexikanischer Zuckerschädel wegen Größe, Auffälligkeit und möglicher aggressiver Wirkung der Hauptstreitpunkt war. Das Gericht erkannte, dass in der mexikanischen Kultur anders mit dem Tod umgegangen werde und dieser Zuckerschädel nicht mit einem negativbehafteten Totenkopf gleichgesetzt werden könne, sondern eine positive Lebenseinstellung zum Ausdruck bringen soll. Somit folgte das VG der Argumentation des Antragsstellers.¹⁸⁵ In der Gesamtbetrachtung mit den restlichen sichtbaren Tattoos erkannte das Gericht das Tragen von langen Hemden als milderer Mittel an. Die Richter verwiesen darauf, dass es im Ermessen der Beamten liege, kurz- oder langärmelige Hemden zu tragen und es keine verpflichtenden Vorgaben dazu gebe.¹⁸⁶ Dem Einwand des Beklagten zur schwierigen praktischen Umsetzung hielt das Gericht entgegen, dass dies in der Verwaltungspraxis der vom Beklagten bestätigte, gängige Umgang mit nachträglich tätowierten Polizeivollzugsbeamten im aktiven Dienst sei.

¹⁸¹ Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.04.2014 – 1 L 150/14 Rn. 2, 32 f.

¹⁸² Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.04.2014 – 1 L 150/14 Rn. 3 ff., 17

¹⁸³ Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.04.2014 – 1 L 150/14 Rn. 4, 8, 35 f.

¹⁸⁴ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 28.05.2014 – 6 B 523/14 Rn. 1 f., 9 ff.

¹⁸⁵ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2014 – 2 K 778/14 Rn. 3 f., 10, 32

¹⁸⁶ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2014 – 2 K 778/14 Rn. 61, 64 ff.

Diese würden nicht aus dem Beamtenverhältnis entlassen, sondern mit Disziplinarmaßnahmen zum Tragen von langen Uniformen angehalten werden.¹⁸⁷ Die Berufung der obersten Dienstbehörde wies das OVG zurück und bekräftigte, dass eine Entlassung eines Beamten auf Widerruf wegen einer bereits zur Einstellung bekannten Tätowierung nicht möglich sei.¹⁸⁸ Die Entlassung eines Beamten auf Widerruf ist zwar nach § 23 Abs. 4 BeamStG jederzeit möglich, aber nur in begründeten Ausnahmefällen mit sachlichem Grund, der hier nicht gegeben ist, zulässig.¹⁸⁹

Das VG Minden setzte sich 2014 mit einer nichtsichtbaren großflächigen Rückentätowierung auseinander, die eine Hanyamaske mit Reißzähnen, einen aus einem Totenkopf wachsenden Lebensbaum und eine Schlange mit aufgerissenem Maul beinhaltete.¹⁹⁰ Wenngleich die Motive gewaltverherrlichend wirken mögen, konnte der Antragssteller deutlich machen, dass die Motive für ihn eine positive Bedeutung haben und sich keine negativen Rückschlüsse auf seine charakterliche Eignung feststellen ließen.¹⁹¹ Das Gericht forderte von der Einstellungsbehörde eine nähere Prüfung der charakterlichen Eignung und bestätigte, dass eine nichtsichtbare Tätowierung keinen Einfluss auf ein neutrales Erscheinungsbild habe.¹⁹² Die darauffolgende Beschwerde des Dienstherrn wurde wegen nicht fristgerechtem Eingang als unzulässig verworfen.¹⁹³ Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG wegen fehlender grundsätzlicher Bedeutung abgelehnt.¹⁹⁴ Den Einwand des beklagten Landes, dass die Tätowierung aggressive und gewaltverherrlichende Motive enthalte, lehnte die zweite Instanz ebenfalls ab und stützte sich auf die Argumentation des VG, dass dies nicht eindeutig nachzuweisen sei.¹⁹⁵

Vom VG Köln wurden tätowierte Totenkopfabbildungen und Gewaltszenen aus einem Horrorfilm im nichtsichtbaren Bereich als unbedenklich eingestuft und eine gewaltverherrlichende Gesinnung des Bewerbers ausgeschlossen, da die Tätowierungen über fünfzehn Jahre alt seien und der Bewerber seitdem nicht wegen Gewaltdelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten sei.¹⁹⁶ Auf Beschwerde des Dienstherrn hin änderte das OVG den Beschluss aus erster Instanz.¹⁹⁷

Das VG Berlin beurteilte im August 2018 einen tätowierten Holzschnitt mit einer Szene aus der Paradieserzählung auf dem Unterarm sowie einen tätowierten Frau-

¹⁸⁷ Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2014 – 2 K 778/14 Rn. 68

¹⁸⁸ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 01.02.2016 – 6 A 1891/14 Rn. 12 ff., 19 ff., 23

¹⁸⁹ Vgl. Heid, 2020, S. 70 f.

¹⁹⁰ Vgl. VG Minden, Beschluss vom 28.08.2014 – 4 L 481/14 Rn. 1 ff.

¹⁹¹ Vgl. VG Minden, Beschluss vom 28.08.2014 – 4 L 481/14 Rn. 6, 33

¹⁹² Vgl. VG Minden, Beschluss vom 28.08.2014 – 4 L 481/14 Rn. 31 ff., 35

¹⁹³ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 19.09.2014 – 6 B 1095/14 Rn. 1

¹⁹⁴ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 17.02.2016 – 6 A 2595/14 Rn. 1 ff., 9 ff.

¹⁹⁵ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 17.02.2016 – 6 A 2595/14 Rn. 8

¹⁹⁶ Vgl. VG Köln, Beschluss vom 02.05.2019 – 19 L 308/19 Rn. 1 ff., 14

¹⁹⁷ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 05.09.2019 – 6 B 651/19 Rn. 1 ff.

enkörper mit Maschinenpistole und Sturmhaube auf dem Oberarm eines Polizeibewerbers. Der Dienstherr lehnte eine Einstellung bei der Kriminalpolizei mit der Begründung ab, dass die erste Tätowierung gegen das Berliner Neutralitätsgesetz verstoße und das zweite Tattoo obszön und gewaltverherrlichend sei.¹⁹⁸ Das Gericht entschied, dass die kunstvoll dargestellte Paradiesgeschichte aufgrund fehlender religiöser Symbole nicht zwangsläufig einen religiösen Bezug habe und somit nicht gegen das Berliner Neutralitätsgesetz aus dem Jahr 2005 verstoße, welches Berlinern Polizeibeamten verbietet, im Dienst sichtbare weltanschauliche oder religiöse Symbole zu tragen.¹⁹⁹ Das Motiv der zweiten Tätowierung auf dem Unterarm stelle weder eine Straftat dar, noch verstoße es gegen die FDGO und lasse nach Ansicht des Gerichts keine eindeutigen Rückschlüsse auf eine charakterliche Nichteignung zu.²⁰⁰ Die Richter legten ausführlich dar, dass sie in dem nackten und bewaffneten Frauenkörper weder Sexualisierung, Frauenverachtung oder Gewaltverherrlichung sehen, noch erkannten sie in der Gesamtschau eindeutige Hinweise auf eine charakterliche Nichteignung des Polizeibewerbers.²⁰¹ Die zweite Instanz folgte der Entscheidung des VG mit der gleichen Begründung und stellte wie bereits die erste Instanz klar, dass weder das Berliner Neutralitätsgesetz, noch die beamtenrechtlichen Bestimmungen zum Tragen von Dienstkleidung, eine gesetzliche Grundlage zum Verbot von Tätowierungen bei Polizeibeamten rechtfertigten.²⁰²

Aktuell bestätigte das OVG für das Land NRW die Entscheidung des VG Gelsenkirchen, dass eine 22 cm mal 18 cm große realitätsgetreue Abbildung eines zähnefletschenden, brüllenden Löwen auf der Brust nicht auf eine gewaltverherrlichende Einstellung des Polizeibewerbers schließen lasse und die Motivwahl keinen Eignungsmangel bezüglich des Inhaltes begründe.²⁰³

3.4.2 Abgelehnte Motive

Abgelehnt wurden mit Urteil vom VG Arnsberg am 27.04.2015 zwei Tätowierungen mit den Schriftzügen „La Familia“ und „Mi Vida Loca“ im nicht sichtbaren Bereich, weil diese als gewaltverherrlichend und extremistisch eingestuft wurden.²⁰⁴ Das Gericht stellte ausführlich dar, dass „La Familia“ in Bezug zum organisierten Verbrechen und Drogenhandel stehe und auch von einem unbefangenen Betrachter mit kriminellen Vereinigungen in Verbindung gebracht werde.²⁰⁵ Auch der zweite

¹⁹⁸ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 26.08.2019 – 5 L 254.19 Rn. 1 ff., 11 ff.

¹⁹⁹ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 26.08.2019 – 5 L 254.19 Rn. 13 ff.

²⁰⁰ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 26.08.2019 – 5 L 254.19 Rn. 19 ff.

²⁰¹ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 26.08.2019 – 5 L 254.19 Rn. 22 ff.

²⁰² Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.09.2019 – OVG 4 S 59.19 Rn. 1 ff., 5 ff.

²⁰³ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 12.05.2020 – 6 B 212/20 Rn. 3, 20 ff.

²⁰⁴ Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.04.2015 – 2 K 172/15 Rn. 2, 15 ff.

²⁰⁵ Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.04.2015 – 2 K 172/15 Rn. 45 ff.

Schriftzug sei als Leitspruch in der Bandenkriminalität und Rockerszene zu finden.²⁰⁶ In der Gesamtschau stehen die beiden Schriftzüge auch bei objektiver Betrachtung für Kriminalität und Gewaltverherrlichung, die mit den Werten der Polizei und der in § 34 Abs. 3 BeamStG festgelegten Beamtenpflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten nicht zu vereinbaren seien.²⁰⁷ Der Antrag des Bewerbers auf Zulassung der Berufung wurde mit Hinweis auf die Argumentation des VG vom OVG für das Land NRW abgelehnt.²⁰⁸

Ein weiterer Bewerber wurde in Thüringen abgelehnt, weil seine Tätowierungen rechtsextreme Symbole beinhalteten, die geeignet seien, die Verfassungstreuepflicht in Frage zu stellen.²⁰⁹ Verfassungstreues Verhalten stellt im Dienst und auch außerhalb des Dienstes eine Grundpflicht des Beamten gemäß § 33 Abs. 1 BeamStG dar.²¹⁰ In der Gesamtbetrachtung dokumentierte der Kläger nach Einschätzung des Gerichts mit seinen Tattoos, unter anderem einer Uhr mit der bei Neonazis verbreiteten Zahlenkombination „18“ und einem Totenkopf, eine Nähe zum Nationalsozialismus.²¹¹ Eine durch Tätowierungen nonverbal gezeigte verfassungsfeindliche Einstellung kann, auch wenn die Tätowierung nicht in der Öffentlichkeit sichtbar ist, als Pflichtverstoß gesehen werden.²¹² Da der Bewerber für Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene damit gegen die Beamtenpflicht zur Verfassungstreue verstoße, sei der Ausschluss vom Eignungsverfahren für den Polizeivollzugsdienst wegen charakterlicher und persönlicher Nichteignung begründet.

Der im letzten Abschnitt erwähnte Beschluss des VG Köln vom 02.05.2019 wurde am 05.09.2019 vom OVG für das Land NRW revidiert. Die Richter sahen die tätowierte Tötungsszene aus dem Film „Resident Evil“ aufgrund der besonders blutigen und brutalen Darstellung als geeignet an, die charakterliche Eignung in Frage zu stellen.²¹³ Da eine im Einzelgespräch zur Beurteilung des Bewerbers getroffene Aussage, dass er sich die Tätowierung zeitnah übertätowieren lassen wolle, nicht eingehalten wurde und in dem Gespräch weitere Zweifel an der charakterlichen Eignung des Antragssteller entstanden, sah das Gericht in der Gesamtschau eine Ablehnung wegen charakterlicher Nichteignung als gerechtfertigt.²¹⁴

²⁰⁶ Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.04.2015 – 2 K 172/15 Rn. 60 ff.

²⁰⁷ Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 27.04.2015 – 2 K 172/15 Rn. 30, 39, 45 ff., 70 f.

²⁰⁸ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 21.07.2016 – 6 A 1239/15 Rn. 3 ff., 8 ff.

²⁰⁹ Vgl. VG Meiningen, Urteil vom 21.06.2018 – 1 K 457/18 Me Rn. 28 ff., 59 ff.

²¹⁰ Vgl. Kugele; Tegethoff, 2011, S. 202 ff.

²¹¹ Vgl. VG Meiningen, Urteil vom 21.06.2018 – 1 K 457/18 Me Rn. 57 ff.

²¹² Vgl. Kathke, DöD 6/2020, S. 150 f.

²¹³ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 05.09.2019 – 6 B 651/19 Rn. 10 ff.

²¹⁴ Vgl. OVG für das Land NRW, Beschluss vom 05.09.2019 – 6 B 651/19 Rn. 12 ff., 15 ff.

3.5 Vergleich der Rechtsprechung

Nachfolgend werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Rechtsprechung zusammenfassend betrachtet und Veränderungen über die Jahre aufgezeigt. Da die getroffenen Aussagen in diesem Kapitel bereits mit Quellennachweisen belegt wurden, wird bei der Zusammenfassung auf eine wiederholte Angabe verzichtet.

3.5.1 Gemeinsamkeiten

In den untersuchten Urteilen und Beschlüssen stehen sich zwei Parteien mit unterschiedlichen Interessen gegenüber. Das Anliegen der Einstellungsbehörden besteht in der Einstellung der geeignetsten Bewerber. Diese sollen den Dienstherrn angemessen repräsentieren. Dabei ist ihnen auch ein einheitliches und neutrales Erscheinungsbild wichtig, welches durch Tätowierungen gefährdet werden kann. Die Bewerber sehen sich hingegen bei einer Ablehnung aufgrund einer Tätowierung in ihrem Grundrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG sowie in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG verletzt. Im Gegensatz zu Dienstkleidung, Schmuck und anderen Accessoires sind Tätowierungen im sichtbaren Bereich nichtablegbare Körpermerkmale. Das Verbot zum Tragen von sichtbaren Tattoos beschränkt sich dabei nicht nur auf die Dienstzeit, sondern schränkt die Grundrechte der Polizeibeamten ebenfalls in ihrem Privatleben ein. In zwei der untersuchten Gerichtsentscheidungen sahen die Richter ergänzend auch eine Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG, da mit einem körperlichen Eingriff die Tätowierung entfernt und somit einer Ablehnung entgegensteuert werden könnte.

Obwohl zwischen den untersuchten Rechtsprechungen knapp 20 Jahre liegen, gibt es im Vergleich der älteren zu den aktuellen Entscheidungen kaum unterschiedliche Argumentationen bezüglich der Neutralität von tätowierten Polizeibeamten. Es ist nach wie vor nicht einheitlich geklärt, ob und in welchem Ausmaß sich Tätowierungen im sichtbaren Bereich auf die Neutralitätsfunktion der Uniform auswirken. Ebenfalls unbelegt ist die tatsächliche Akzeptanz von Tätowierungen innerhalb der Bevölkerung.

Ogleich sich die meisten der untersuchten Beschlüsse und Urteile auf die Zulassung zum Studium für eine Laufbahn in der Laufbahngruppe 2.1, ehemals gehobener Polizeivollzugsdienst, beziehen, differenziert die Rechtsprechung bezüglich des Amtes nicht zwischen der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2. Ebenfalls ist keine spezifische Unterscheidung der Rechtsprechung zwischen Ostdeutschland und Westdeutschland erkennbar.

Die Gerichte sind sich einig, dass sich ein Wandel in Bezug auf Tätowierungen vollzogen hat. Tätowierungen haben dabei alle Bevölkerungsschichten der Gesellschaft erreicht und stellen keinen generellen Ablehnungsgrund mehr dar, sofern sie klein und dezent sind. Für das Merkmal klein wurde dabei die Größe eines durchschnittlichen Handtellers von den Richtern aus NRW als Beurteilungsgrundlage geschaffen.²¹⁵ Eine gesellschaftlich akzeptierte Größe von Tattoos konnte bislang allerdings nicht definiert werden. Die Gerichte haben in den betrachteten Entscheidungen, sichtbare Tätowierungen, die unauffällig, vom Motiv her neutral und klein waren nicht als Einstellungshindernis gesehen. Was dabei konkret als unauffällig bzw. dezent gilt und ab wann diese Grenze überschritten wird, wurde hierbei nicht näher definiert.²¹⁶ Anhaltspunkte dafür können allerdings die untersuchten gerichtlichen Entscheidungen zu den einzelnen Motiven und Inhalten liefern.

Einigkeit besteht dahingehend, dass der Inhalt von Motiven Rückschlüsse auf die charakterliche Eignung geben und nach individueller Prüfung einer Karriere bei der Polizei entgegenstehen kann. Nachgewiesen gewaltverherrlichende, menschenverachtende, sexistische und extremistische Tattoo-Motive führen dabei in der Regel zur Ablehnung aufgrund von charakterlicher Nichteignung.

Es gehört zu einer Beamtengrundpflicht, sich im Dienst und auch außerhalb der Dienstzeit dem Amt angemessen achtungs- und vertrauenswürdig zu verhalten. Unangebrachte Tätowierungen im sichtbaren Bereich könnten dabei einer Einstellung entgegenstehen, weil möglicherweise gegen diese Pflicht verstoßen werden würde. Im nicht sichtbaren Bereich gelten Tattoos, die weder strafrechtlich bedenklich noch verfassungsfeindlich sind, nicht als Ausschlusskriterium für den Polizeivollzugsdienst.

3.5.2 Unterschiede

Bisher konnte weder bei der Einstellung von Polizeibewerbern durch die oberste Dienstbehörde noch bei der Überprüfung dieser durch die Gerichte ein einheitliches Prüfschema zur Beurteilung von Tätowierungen entwickelt werden. Die Einstellungsbehörden orientierten sich dabei zwar an Inhalt, tätowierter Körperstelle, Größe sowie Auffälligkeit. Eine schematische Regelung, welche Tätowierungen zulässig seien und welche nicht, ergibt sich daraus jedoch nicht. Begründet werden kann dies mit den unterschiedlichen Vorgaben bezüglich Tätowierungen bei Polizeibewerbern in den jeweiligen Bundesländern.

²¹⁵ Vgl. Schmidt, 2017, S. 234 ff., 280

²¹⁶ Vgl. Schmidt, 2017, S. 213 ff.

Auch in den Gerichtsentscheidungen ist keine übereinstimmende Prüfung anhand eines Schemas erkennbar. Die Gerichte beurteilten unter anderem die gesetzliche Ermächtigung zum Eingriff in die Grundrechte sowie die Frage, ob eine Einschränkung der äußeren Erscheinung von Beamten geeignet ist, um das Ziel eines neutralen Erscheinungsbildes der Polizei zu erreichen. Dabei spielten die Akzeptanz und die Wirkung von Tätowierungen in der heutigen Gesellschaft eine große Rolle. Eine Überprüfung von Erforderlichkeit und Angemessenheit solcher Beschränkungen wurde dabei nur von einem Teil der Gerichte durchgeführt. Die Intensität und die Tiefe dieser Untersuchung waren dabei von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich. Eine komplexe und vollständige Verhältnismäßigkeitsprüfung, welche legitimen Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit beinhaltet, gelang dabei wenigen Gerichten.

Das geschützte Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG teilt sich in das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.²¹⁷ Eine Zuordnung des äußeren Erscheinungsbildes wurde im Rahmen der untersuchten Rechtsprechung zu Tätowierungen und Haartracht nicht einheitlich vorgenommen. Daher unterscheiden sich die Begründungen in Bezugnahme auf das Persönlichkeitsrecht, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder in Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 1 GG.²¹⁸ Die Mehrheit der Gerichte beruft sich dabei ohne nähere Erläuterungen jedoch auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Notwendigkeit einer korrekten Zuordnung würde erst bei einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht bestehen, da die allgemeine Handlungsfreiheit als Auffanggrundrecht im Vergleich zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht weniger Schutzwürdigkeit genießt.

Als weiterer Unterschied kann der Standpunkt der Gerichte zur Akzeptanz von großflächigen und sichtbaren Tätowierungen in der Bevölkerung angeführt werden. Zu diesem gingen die Meinungen besonders in den Jahren 2014 bis 2017 weit auseinander. Einige Gerichte sahen die Tatsache, dass großflächige Tätowierungen an Beliebtheit gewannen und sich zunehmend verbreiteten als Indiz dafür, dass damit auch ein gesellschaftlicher Wandel der Akzeptanz einherging. Andere Gerichte lehnten diese Argumentation ab. Hauptproblem ist dabei bis heute, dass es keine aktuellen und repräsentativen Studien oder breite öffentliche Debatten zu diesem Thema gibt, die eine Tendenz aufzeigen würden und somit als Entscheidungsgrundlage für die Gerichte oder den Gesetzgeber dienen könnten. Zwar existieren bereits einzelne

²¹⁷ Vgl. Kingreen; Poscher, 2019, S. 119 ff.

²¹⁸ Vgl. Schmidt, 2017, S. 147 ff., 274 f.

Forschungen auf diesem Gebiet, jedoch konnten bisher keine für den gesamten Polizeivollzugsdienst in Deutschland allgemeingültig anwendbaren Ergebnisse hervorgebracht werden.²¹⁹ Für eine Entscheidung des Gesetzgebers wäre es essenziell zu wissen, ob in der heutigen Gesellschaft sichtbare Tätowierungen die Neutralität und Akzeptanz von Polizeibeamten beeinträchtigen.²²⁰

Die Rechtsprechung ist sich außerdem uneinig, ob lange Hemden, hautfarbene Bandagen oder Abdeckcremes mildere Mittel sind. Während einige Gerichte lange Uniformen, welche sichtbare Tattoos verdecken, als Alternative zu einem strikten Tätowierungsverbot sehen, führen andere Gerichte aus, dass dies in der praktischen Umsetzung schwierig sei und lehnen die Abdeckung als milderes Mittel ab. Die Argumente zu gesundheitlichen Bedenken oder zum erhöhten Kontrollbedarf und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand sind dabei nur wenig überzeugend, da die Verdeckung der Tätowierung als milderes Mittel bei aktiven Beamten eingesetzt wird und dies gängige Verwaltungspraxis geworden ist.²²¹ Bisher ist kein Fall bekannt, bei dem ein Polizeibeamter nur aufgrund einer inhaltlich unbedenklichen Tätowierung entlassen oder ein Beamter zur Entfernung des Tattoos genötigt wurde.²²² Die Ungleichbehandlung zwischen Polizeibewerbern und eingestellten Polizisten begründen die Dienstherrn mit ihrer Freiheit, sich die geeignetsten Kandidaten heraussuchen zu können und Festlegungen, welche Anforderungen ein Bewerber bezüglich der äußeren Erscheinung erfüllen muss, selbst treffen dürfen. Während die Entlassung von tätowierten Beamten kein milderes Mittel im Vergleich zur Abdeckung der Tätowierung ist, stellt sich die Frage nach milderem Mitteln bei der generellen Ablehnung von Bewerbern aufgrund eines sichtbaren Tattoos nicht.

Bis Mitte 2018 war Sachsen-Anhalt das einzige Bundesland, bei welchem eine gesetzliche Grundlage für den Erlass von Bestimmungen zum Tragen von Dienstkleidung fehlte.²²³ Damit ermangelte es bereits vor dem BVerwG-Urteil vom November 2017 einer gesetzlichen Ermächtigung, um das äußere Erscheinungsbild von Polizeibeamten zu reglementieren.

3.5.3 Veränderungen

Die liberale Rechtsprechung aus Frankfurt im Jahr 2002 zeigt, dass bereits zu dieser Zeit nicht nur Seefahrer, Gangmitglieder, Prostituierte und Kriminelle tätowiert waren. Kleine, dezente Tätowierungen im sichtbaren Bereich oder auch großflächig-

²¹⁹ Vgl. Schäfer, DP Februar 2020, S. 6 ff.

²²⁰ Vgl. Pfeffer, NVwZ 1-2/2020, S. 18 f.

²²¹ Vgl. Schmidt, 2017, S. 225 ff., 280

²²² Vgl. Elbel, ZBR 6/2020, S. 196

²²³ Vgl. Pfeffer, NVwZ 1-2/2020, S. 17

ge nicht sichtbare Tätowierungen fanden den Weg in alle Bevölkerungsschichten und somit auch in den Polizeivollzugsdienst. Obwohl keine repräsentativen Studien zur allgemeinen Akzeptanz vorliegen, ist davon auszugehen, dass eine allgemeine Akzeptanzsteigerung bezüglich Tattoos seit der Jahrtausendwende stattgefunden hat. Inwiefern sich dies auch auf auffällige und großflächige Tätowierungen bezieht, ist dabei schwer zu sagen. In der heutigen Zeit sind großflächige und sichtbare Tätowierungen auf der Haut in allen Lebensbereichen zu finden, sei es bei Pflegepersonal in Krankenhäusern bzw. Pflegeeinrichtungen, Arzthelfern in Arztpraxen, Sicherheitsleuten auf Veranstaltungen oder bei Kassierern im Handel. Sichtbare Tätowierungen, deren Motive inhaltlich unbedenklich sind, stellen dabei in immer weniger Jobbranchen ein Hindernis dar und sind immer häufiger im Alltag verbreitet.²²⁴

Dennoch ist dabei der Größenaspekt einer Tätowierung nicht unerheblich. Das von der Rechtsprechung geschaffene Größenkriterium „handteller groß“ zur Beurteilung von kleinen Tätowierungen hat dabei einen gewissen Beurteilungsspielraum. Außerdem wird dabei die Größe nicht in Relation zur betroffenen Körperstelle gesetzt.²²⁵ Eine handteller große Tätowierung am Hals oder im Gesicht wäre dabei wesentlich auffälliger als eine nur leicht größere auf der Innenseite des Armes. Auch wenn eine Tätowierung im Gesicht oder an der Hand mehrheitlich als absoluter Eignungsmangel eingestuft wird, da diese nicht praktikabel verdeckt werden kann, zeigt das Urteil aus Halle, dass eine Tätowierung am Hals kein Einstellungshindernis sein muss.²²⁶ Eine einheitliche Regelung gibt es jedenfalls nicht, weswegen jedes Bundesland im Laufe der Jahre, gestützt auf die Bestimmungen zur Dienstkleidung, unterschiedliche Richtlinien zum äußeren Erscheinungsbild von Polizeibeamten und zur Einstellung von Polizeibewerbern mit Körperschmuck, wie Tätowierungen, erlassen hat. Seit der Entscheidung des BVerwG von 2017 fehlt es in den Ländern an einer gesetzlichen Grundlage. In Sachsen-Anhalt wurde im Juni 2018 das Landesbeamtenengesetz dahingehend geändert, das Fachministerien ermächtigt wurden, nähere Bestimmungen zu Dienstkleidung und der äußeren Erscheinung von Beamten treffen zu können. Auch Bayern erließ fast zeitgleich eine Änderung des Landesbeamtenengesetzes.²²⁷ Der neu eingeführte Art. 75 Abs. 2 BayBG erlaubt der obersten Dienstbehörde zusätzlich zur Dienstkleidung, auch Bestimmungen über das äußere Erscheinungsbild zu treffen. Darunter zählen unter anderem während der Dienstzeit nicht sofort ablegbare Erscheinungsmerkmale. Die Ableitung eines konkreten Tätowierungsverbots ist daraus allerdings nicht zweifelsfrei möglich.

²²⁴ Vgl. https://www.wz.de/panorama/grosse-taetowierungen-liegen-im-trend_aid-25820695

²²⁵ Vgl. Elbel, ZBR 6/2020, S. 195

²²⁶ Vgl. Schmidt, 2017, S. 247 f., 280

²²⁷ Vgl. Krebs, NVwZ 20/2020, S. 1529 f.

3.5.4 Lockerungen in den Bundesländern

Dennoch sind Lockerungen in Bezug auf Tätowierungen erkennbar. Seit Ende 2017 in Baden-Württemberg und seit Anfang 2018 in Berlin sind dezente Tätowierungen im sichtbaren Bereich, wie auf den Armen, kein Einstellungshindernis mehr für den Polizeivollzugsdienst.²²⁸ Eine Vorgabe, was als dezent gilt, fehlt allerdings und wird im Zweifel von einer polizeiinternen Kommission beurteilt. Die Länder änderten ihre Verwaltungspraxis und lockerten dazu nachträglich die jeweilig geltende PDV 350.²²⁹ Tätowierungen am Hals, Kopf oder auf der Hand stellen dabei weiterhin ein Ausschlusskriterium dar.²³⁰ Weitere Bundesländer folgten und lockerten aufgrund des steigenden Personalmangels ihre Vorschriften zum äußeren Erscheinungsbild von Polizeibewerbern und Polizeibeamten ebenfalls mit der Begründung, dass Tattoos gesellschaftlich akzeptiert seien und Tätowierte kaum noch mit Ablehnung rechnen müssten.²³¹ Auch auf der Webseite der Bundespolizei ist unter dem Punkt Einstellungsvoraussetzungen aufgeführt, dass Tattoos im sichtbaren Bereich erlaubt sind, solange diese dezent und geeignet abgedeckt werden können und die Motive nicht politisch radikal, menschenverachtend, sexistisch oder gewaltverherrlichend sind.²³² Bei einem Vergleich heutiger Vorschriften zu Tätowierungen bei Einstellung in den Polizeivollzugsdienst mit fünf Jahre alten Vorschriften diesbezüglich, ist in nahezu allen Bundesländern ein liberalerer Umgang mit Tätowierungen zu erkennen. Der im Dezember 2020 bereits verabschiedete Gesetzesentwurf im Rahmen einer Beamtenrechtsreform soll das Tragen von sichtbaren Tätowierungen für Beamte bundeseinheitlich regeln.²³³ Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Regelung, welche auch für Bewerber gelten würde, an die aktuelle Lockerung anknüpft, oder ob sichtbare Tätowierungen im Dienst prinzipiell unerwünscht sind bzw. sogar verboten werden.

²²⁸ Vgl. Marburger, RiA 1/2020, S. 6 f.

²²⁹ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23.07.2018 – 5 L 248.18 Rn. 20

²³⁰ Vgl. Heid, 2020, S. 102 f.

²³¹ Vgl. Marburger, RiA 1/2020, S. 6 f.

²³² Vgl. <https://www.komm-zur-bundespolizei.de/faq>

²³³ Vgl. <https://www.n-tv.de/politik/Vorgaben-fuer-Tattoos-bei-Beamten-verschaerft-article2239796.html>

4 Rechtsprechung bei eingestellten Polizeibeamten

Im Gegensatz zur Einstellung von Polizeibewerbern, existiert bei eingestellten Polizeibeamten kaum Rechtsprechung in Bezug auf Tätowierungen. Ein Grund dafür ist die Kompromissbereitschaft des Dienstherrn, mildere Mittel wie die Verdeckung der Tätowierung bei aktiven Beamten zu akzeptieren. Weiterhin fehlt in allen Bundesländern, außer Sachsen-Anhalt und Bayern eine ab 2017 vom BVerfG geforderte gesetzliche Grundlage zur Regelung der äußeren Erscheinung von Beamten.

4.1 Beispielfahrer in Bayern

Bayern nimmt bezüglich Tätowierungen bei Polizeibeamten eine Sonderrolle ein. Bereits seit Februar 2002 ist in der VwV „Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei“ geregelt, dass Tätowierungen, mit Ausnahme von Dienstsport, im Dienst nicht sichtbar sein dürfen.²³⁴ Als eines der ersten Bundesländer reagierte Bayern auf das BVerfG Urteil vom 17.11.2017 mit der Neufassung von Art. 75 BayBG und führte Art. 75 Abs. 2 BayBG ein.²³⁵ Nach dieser ist die oberste Dienstbehörde ermächtigt, nähere Bestimmungen über das äußere Erscheinungsbild von Beamten im Dienst zu treffen, soweit das Amt dies erfordert. Dieser Abschnitt beleuchtet den Fall eines bayerischen Polizeioberkommissars, welcher im Oktober 2013 bei seinem Dienstherrn eine Genehmigung zu einer Unterarmtätowierung im sichtbaren Bereich beantragt hatte. Auf den gerichtlichen Verfahrensgang nach Ablehnung des Antrages und des Widerspruchs wird im Folgenden näher eingegangen.

4.1.1 Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach

Als Andenken an seine Hochzeitsreise nach Hawaii plante ein Polizist der Laufbahngruppe 2.1 sich den Schriftzug „aloha“ in der Größe von 15 cm mal 6 cm auf den Unterarm zu tätowieren. Der Dienstherr lehnte den Antrag und den darauffolgenden Widerspruch des Klägers mit einem Verweis auf die VwV „Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei“ vom 07.02.2000 ab.²³⁶ Das VG Ansbach hatte die Ablehnung des Antrages rechtlich nicht zu beanstanden und sah in Art. 75 BayBG eine gesetzliche Grundlage, welche durch die VwV aus dem Jahr 2000 konkretisiert wurde.²³⁷ Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG könne durch ein Gesetz eingeschränkt werden, wenn dies verhältnismäßig sei.²³⁸ Das VG hielt Tätowierungen für geeignet, die Neutralitätsfunktion der Uniform zu beeinträchtigen und argumentierte mit der

²³⁴ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 16, 33, 59

²³⁵ Vgl. Krebs, NVwZ 20/2020, S. 1529 f.

²³⁶ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 2 ff., 14 ff.

²³⁷ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 57 ff., 65 ff.

²³⁸ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 63 ff.

bisherigen Rechtsprechung.²³⁹ Weiterhin sah das Gericht in der verbalen Botschaft „aloha“, übersetzt mit Liebe, Freundlichkeit und Sympathie, eine Gefährdung der Neutralität von Polizeibeamten und eine Akzeptanzminderung bei polizeilichen Maßnahmen.²⁴⁰ Auf das Tragen von langärmeliger Dienstkleidung, welche der Freistaat Bayern mit Verweis auf erheblichen Verwaltungsaufwand und Entscheidungsfreiheit des Dienstherrn ablehnte, ging das VG in seinen Entscheidungsgründen nicht ein.²⁴¹

4.1.2 Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Mit dem am 18.05.2018 neugefassten Art. 75 des BayBG sah der Bayerische VGH eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage zur Reglementierung von Tätowierungen bei bayerischen Polizeivollzugsbeamten und wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 14.11.2018 zurück.²⁴² Die oberste Dienstbehörde sei nach Meinung der Richter vom Gesetzgeber mit Art. 75 Abs. 2 BayBG berechtigt, Tätowierungen als unzulässig zu erachten.²⁴³ Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gesetzliche Grundlage sah der Bayerische VGH nicht. Die gesetzgeberische Entscheidung sei mit dem Allensbacher Kurzbericht von 2014 als Ausgangspunkt sowie einer Projektarbeit aus dem Jahr 2010, welche Tätowierungen als Neutralitätsgefährdung und Ansehensminderung sahen, auf nachvollziehbare und plausible Gründe gestützt.²⁴⁴ Ein von der Klägerseite gefordertes Sachverständigengutachten oder eine Meinungsumfrage zur Wirkung von Tätowierungen auf die bayerische Bevölkerung lehnte das Gericht mangels Entscheidungserheblichkeit ab.²⁴⁵ Weiterhin erkannte der VGH in Art. 75 Abs. 2 BayBG eine parlamentarische Leitentscheidung und hatte keine Bedenken, dass die oberste Dienstbehörde vom Gesetzgeber ermächtigt wurde, Vorgaben über das äußere Erscheinungsbild von Beamten im Dienst mittels Verwaltungsvorschrift selbst zu bestimmen.²⁴⁶ Das BVerwG ließ im Anschluss an das Urteil eine Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu.²⁴⁷

²³⁹ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 67 f.

²⁴⁰ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 69

²⁴¹ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 46

²⁴² Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14.11.2018 – 3 BV 16.2072 Rn. 12 ff., 16 ff.

²⁴³ Vgl. Pfeffer, NVwZ 1-2/2020, S. 18

²⁴⁴ Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14.11.2018 – 3 BV 16.2072 Rn. 20 ff.

²⁴⁵ Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14.11.2018 – 3 BV 16.2072 Rn. 24

²⁴⁶ Vgl. Marburger, RiA 1/2020, S. 6

²⁴⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.07.2019 – 2 B 10/19 Rn. 1 f.

4.1.3 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.05.2020

Mit Urteil vom 14.05.2020 wies das BVerwG die Revision des Klägers zurück.²⁴⁸ Das BVerwG sah den Freistaat Bayern befugt, Regelungen in Art. 75 Abs. 2 BayBG zu treffen, hielt diese Vorschrift für hinreichend bestimmt und sah die Anforderungen an Verfassungsmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit als erfüllt an.²⁴⁹ Die Befugnis, Regelungen über das äußere Erscheinungsbild von Beamten zu treffen, ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 GG. Da der Bund keinen Gebrauch von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemacht hat, sei der Freistaat Bayern zur Gesetzgebung befugt.²⁵⁰ Die Tatbestandsmerkmale „sichtbar“ und „nicht sofort ablegbare“ Erscheinungsmerkmale, zu denen auch Tätowierungen gehören, seien nach Ansicht des Gerichts hinreichend bestimmt. Sichtbar sei dabei nur, was beim Tragen der Sommeruniform mit bloßem Auge erkennbar sei. Dies schließe „Mini-Tattoos“ und kleine dezente Tätowierungen aus, zu denen die begehrte 15 cm mal 6 cm große Tätowierung allerdings nicht zähle. Das Gericht leitete aus Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayBG als Rechtsfolge ab, dass sichtbare Tätowierungen für Polizeivollzugsbeamte vom Gesetzeswortlaut grundsätzlich untersagt seien und der bayerische Gesetzgeber somit ein generelles Tätowierungsverbot erlassen habe.²⁵¹ Eine Bestätigung der parlamentarischen Leitentscheidung sah das BVerwG in der neugefassten VwV „Erscheinungsbild der Bayerischen Polizei“ vom 29.04.2020, die in Ziffer 4 sichtbare Tätowierungen im Dienst verbietet und in Ziffer 7 Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen zulässt.²⁵² Das BVerwG verwies beim Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG und die Rechtfertigung des Eingriffs durch Gesetz auf die Rechtsprechung des BVerwG aus dem Jahr 2006.²⁵³

Nach Auffassung des Gerichts erachte der bayerische Landesgesetzgeber sichtbare Tätowierungen als geeignet, die Neutralität der Uniform zu beeinträchtigen. Diese Entscheidung stütze der Gesetzgeber in eigener Verantwortung auf verschiedene Studien, richterliche Entscheidungen und Literaturstellen.²⁵⁴ Das BVerwG sah eine Beschränkung der äußeren Erscheinung von uniformierten Polizeivollzugsbeamten durch Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BayBG als verhältnismäßig an, da diese geeignet und erforderlich sei, das Ziel eines einheitlichen und neutralen Erscheinungsbildes der Polizei zu fördern und dem Beamten zuzumuten sei.²⁵⁵ Der Senat gelangte daher zu

²⁴⁸ Vgl. von der Weiden, jurisPR-BVerwG 21/2020 Anm. 3, S. 1 ff.

²⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 9

²⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 10

²⁵¹ Vgl. von der Weiden, jurisPR-BVerwG 21/2020 Anm. 3, S. 5 f.

²⁵² Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 22

²⁵³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 24 f.

²⁵⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 28

²⁵⁵ Vgl. von der Weiden, jurisPR-BVerwG 21/2020 Anm. 3, S. 5 f.

der Überzeugung, dass ein Tätowierungsverbot von Kopf, Hals, Händen und Unterarmen für bayerische Polizisten nicht deren Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG verletze.²⁵⁶

4.1.4 Kritik an den Urteilen

Im Vergleich zu der Rechtsprechung bei der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst wird die Verhältnismäßigkeit bei allen drei Urteilen kaum geprüft. Wie im dritten Kapitel beschrieben, sind die Gerichte stärker auf die Erforderlichkeit und Angemessenheit von Tätowierungsverboten eingegangen als die Richter im bayerischen Beispielverfahren. Der Kläger führte an, dass ein über 15 Jahre alter Erlass unter Berücksichtigung der zunehmenden Tätowierungen in der Bevölkerung und gewandelten Einstellung diesbezüglich nicht ungeprüft ein vollständiges Tätowierungsverbot im sichtbaren Bereich rechtfertigen könne.²⁵⁷ Das VG Arnsberg wies den Einwand zurück und sah die gesetzliche Grundlage als gegeben an. Die Geeignetheit bejaht das VG ohne nähere Prüfung und wies darauf hin, dass Eignung und Erforderlichkeit vom Gericht nur beschränkt nachprüfbar seien.²⁵⁸ Auf mildere Mittel, welche bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Erforderlichkeit betrachtet werden müssten, ging das VG in den Entscheidungsgründen nicht ein.

Nach Einführung von Art. 75 Abs. 2 BayBG sah der Bayerische VGH die gesetzliche Grundlage konkretisiert und hielt den Gesetzestext für hinreichend bestimmt, da nach Auffassung des Gerichts erkennbar sei, was gegenüber dem Polizeibeamten zulässig ist.²⁵⁹ Wenngleich diese Aussage für die Tatbestandsmerkmale zutreffend ist, so ist fraglich, ob dies auch für die Rechtsfolge gilt. Das vom Gericht aus dem Gesetzestext interpretierte Tätowierungsverbot ist aus Art. 75 BayBG nicht eindeutig herauszulesen. Weiterhin wird mit der Vorschrift jegliche Ausgestaltung von Beschränkungen auf die oberste Dienstbehörde als Exekutive ohne konkrete Vorgaben des Gesetzgebers als Legislative delegiert.²⁶⁰ Damit verstößt Art. 75 Abs. 2 BayBG gegen die Wesentlichkeitstheorie, nach der bereits im Gesetz der gesetzgeberische Wille und die Zulässigkeit gegenüber dem Bürger erkennbar sein müssen.²⁶¹ Zwar prüfte das VG sehr ausführlich das Zustandekommen und die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage, ging jedoch in den weiteren Ausführungen weder auf die Geeignetheit noch auf die Erforderlichkeit ein. Somit erfolgte auch in der zweiten Instanz keine vollständige Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das Gericht.

²⁵⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 23 ff., 32

²⁵⁷ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 20, 32 ff.

²⁵⁸ Vgl. VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 Rn. 67 f.

²⁵⁹ Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14.11.2018 – 3 BV 16.2072 Rn. 17

²⁶⁰ Vgl. Pfeffer, NVwZ 1-2/2020, S. 18

²⁶¹ Vgl. Krebs, NVwZ 20/2020, S. 1530

Das BVerwG erklärte selbst, dass Beschränkungen, die in die Grundrechte eingreifen, durch Gesetz zu regeln seien und aus einer parlamentarischen Leitentscheidung erkennbar sein müsse, was gegenüber den Polizeibeamten zulässig sein soll.²⁶² Wie bereits festgestellt, überträgt der bayerische Gesetzgeber diese Aufgabe an die Verwaltung. Auch das BVerwG entnahm aus Art. 75 Abs. 2 BayBG ein durch den Gesetzgeber festgelegtes Verbot von sichtbaren Tätowierungen für Polizeibeamte.²⁶³ Allerdings ist weder eine Gestattung noch ein Verbot von sichtbaren Tätowierungen bei Polizeibeamten aus dem reinen Gesetzestext oder der Gesetzesbegründung herauszulesen.²⁶⁴ In der Gesetzesbegründung wurde zwar sehr tätowierungskritisch argumentiert, dass Tätowierungen im sichtbaren Bereich die Neutralitätsfunktion der Uniform beeinträchtigen würden und ein gesellschaftlicher Wandel bezüglich Tattoos nicht gesehen werden könne.²⁶⁵ Allerdings wird in der Gesetzesbegründung nicht explizit ein Tätowierungsverbot, sondern eine gesetzgeberische Billigung bezüglich einer Festlegung zum äußeren Erscheinungsbild von Beamten durch die Verwaltung benannt.²⁶⁶ Während in Art. 75 Abs. 1 BayBG ausdrücklich von einem Verhüllungsverbot für Beamte im Dienst gesprochen wird, überlässt der Gesetzgeber hier die Ausgestaltung vollständig der obersten Dienstbehörde. Ein tatsächliches Tätowierungsverbot im sichtbaren Bereich wird erst in der Verwaltungsvorschrift vom 29.04.2020 erwähnt, welche das äußere Erscheinungsbild von bayerischen Polizeibeamten regelt. Ob diese VwV als Konkretisierung der Vorgaben im Landesbeamtengesetz und Art. 75 Abs. 2 BayBG tatsächlich als gesetzliche Ermächtigung ausreichen, ist aufgrund der Missachtung von Parlamentsvorbehalt und Wesentlichkeitstheorie strittig. Weiterhin trifft der Gesetzgeber keine Aussagen zu Ausnahmen und überlässt diese Entscheidung ebenfalls der Verwaltungspraxis. Bereits eingestellte und tätowierte Polizeibeamte könnten somit von der obersten Dienstbehörde zur Entfernung von sichtbaren Tätowierungen aufgefordert werden, womit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verletzt wäre.²⁶⁷

Eine Voraussetzung für eine Klage beim Bundesverfassungsgericht ist die Rechtswegerschöpfung.²⁶⁸ Da der Kläger in allen drei Instanzen gescheitert ist, wäre eine Klage vor dem BVerfG möglich. Ob der Polizeibeamte diesen Weg geht und ob sich das BVerfG der bisherigen Argumentation anschließen oder eine unverhältnismäßige Grundrechtsverletzung erkennen würde, bleibt abzuwarten.

²⁶² Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 11

²⁶³ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 Rn. 20 f.

²⁶⁴ Vgl. Krebs, NVwZ 20/2020, S. 1530

²⁶⁵ Vgl. Bayerischer Landtag, Drucksache 17/21474, S. 1 f.

²⁶⁶ Vgl. Krebs, NVwZ 20/2020, S. 1530

²⁶⁷ Vgl. Krebs, NVwZ 20/2020, S. 1530

²⁶⁸ Vgl. Schwabe, 2020, S. 416 ff.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die drei Urteile aus Bayern in mehreren Punkten angreifbar sind. Zum einen ist fraglich, ob Art. 75 BayBG und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift als gesetzliche Grundlage qualifiziert sind, um ein Grundrecht einzuschränken. Zum anderen wäre zu belegen, dass sichtbare Tätowierungen in der heutigen Zeit weiterhin die Neutralität beeinträchtigen und ein Verbot somit geeignet ist, um das Ziel eines neutralen Erscheinungsbildes der Polizei zu verwirklichen. Weiterhin könnte die intensivere Prüfung von milderem Mitteln ein generelles Tätowierungsverbot aufheben, da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besagt, dass ein Grundrechtseingriff nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen sein muss.

4.2 Entlassung aufgrund einer Tätowierung

Während eine Entlassung von Beamten auf Widerruf mit sachlichem Grund gemäß § 23 Abs. 4 BeamStG jederzeit möglich ist, sind die Anforderungen an eine Entlassung von Beamten auf Probe und auf Lebenszeit wesentlich höher. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist die schwerwiegendste Disziplinarmaßnahme gegen einen aktiven Beamten.²⁶⁹ Anders als bei der Einstellung von Beamten, bei der eine Tätowierung Rückschlüsse auf die charakterliche Nichteignung eines Bewerbers zulässt, muss bei einer Entlassung von Beamten auf Probe und vor allem bei Beamten auf Lebenszeit eine gravierende Pflichtverletzung nachgewiesen werden.²⁷⁰ Als weitere Entlassungsmöglichkeit von Beamten auf Probe mit grenzwertigen Tattoo-Motiven kann die Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit aufgrund von fehlender charakterlicher oder persönlicher Eignung angeführt werden. Obwohl keine Fälle bekannt sind, in denen Beamte allein wegen einer verfassungskonformen Tätowierung rechtmäßig entlassen wurden, sind bei der Gesamtbetrachtung von Entlassungen auch diese geprüft und in Gerichtsentscheidungen mit einbezogen worden. In diesem Abschnitt werden dazu zwei Fälle näher untersucht.

4.2.1 Entlassung von Beamten auf Probe

Beamte auf Probe müssen zunächst eine Probezeit absolvieren, um die Bewährung für ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nachzuweisen.²⁷¹ Gemäß § 23 Abs. 3 BeamStG können Beamte auf Probe entlassen werden, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewährt haben oder Handlungen begehen, die bei Beamten auf Lebenszeit mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge führen würden.²⁷²

²⁶⁹ Vgl. Leppke, 2019, S. 111

²⁷⁰ Vgl. von der Weiden, jurisPR-BVerwG 10/2018 Anm. 1, S. 6

²⁷¹ Vgl. Leppke, 2019, S. 53

²⁷² Vgl. Heid, 2020, S. 68 ff.

Zum Nachweis solcher Handlungen muss nach § 17 BDG zwingend ein Disziplinarverfahren eröffnet werden. Am 15.02.2007 wurde ein solches Verfahren gegen einen Beamten der Bundespolizei eröffnet. Dieser hatte sich nach der Verbeamtung auf Probe einen Wehrmachtssoldaten in Uniform, einen sogenannten „Landser“ auf den Rücken tätowieren lassen. Daraufhin wurde er im Januar 2008 von seinem Dienstherrn, mit dem Vorwurf sich mit dem Nationalsozialismus zu identifizieren und somit gegen die Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten verstoßen zu haben, fristlos aus dem Beamtenverhältnis entlassen.²⁷³ Schuldhafte Verstöße des Beamten gegen die Beamtenpflichten stellen ein Dienstvergehen dar, welches disziplinarrechtliche Folgen haben kann.²⁷⁴ Für die Disziplinargerichtsbarkeit sind die Verwaltungsgerichte und nachfolgende Instanzen zuständig.²⁷⁵ Der Widerspruch des Beamten gegen die sofortige Vollziehung der Verfügung wurde vom VG Frankfurt (Oder) im August 2008 abgelehnt.²⁷⁶ In der zweiten Instanz wurde dieser Beschluss vom OVG Berlin-Brandenburg geändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Nach Ansicht des Gerichts sei eine Tätowierung im nichtsichtbaren Bereich kein Dienstvergehen, solange kein achtungs- und vertrauensunwürdiger Gesamteindruck entstehe.²⁷⁷ Ein uniformierter Wehrmachtssoldat als Tätowierung lasse eine Verherrlichung von Soldatentum und Krieg vermuten.²⁷⁸ Zwar handle es sich bei der Tätowierung nicht um ein verfassungsfeindliches oder verbotenes Symbol, allerdings lasse nach Ansicht des VG Frankfurt (Oder) die prahlerische Zurschaustellung der Landsertätowierung während einer Polizeifeier auf rechtsextremes Gedankengut schließen.²⁷⁹ In einer Stellungnahme äußerte das Bundesinnenministerium, dass ein abgebildeter Wehrmachtssoldat kein als rechtsextrem eingestuftes Kennzeichen sei und so urteilte das OVG, dass eine rechtsextremistische Gesinnung nicht eindeutig nachweisbar sei.²⁸⁰ Die Entlassungsverfügung stütze sich nicht auf eine vermeintliche rechtsextreme Gesinnung, sondern darauf, dass die Tätowierung bei einem unbefangenen Dritten den bösen Schein erwecke, dass der Beamte die Wehrmacht glorifiziere und sich mit dem Nationalsozialismus identifiziere.²⁸¹ Davon könne nach Ansicht des OVG nicht mit erforderlicher Sicherheit ausgegangen werden. Ferner muss eine Tätowierung sichtbar sein, um bei einem neutralen Dritten einen bössartigen Schein hervorzurufen.²⁸² Bei einer

²⁷³ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.01.2009 – OVG 6 S 38.08 Rn. 1 f.

²⁷⁴ Vgl. Leppek, 2019, S. 130

²⁷⁵ Vgl. Müller, 2010, S. 189

²⁷⁶ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.01.2009 – OVG 6 S 38.08 Rn. 3

²⁷⁷ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.01.2009 – OVG 6 S 38.08 Rn. 7

²⁷⁸ Vgl. Michaelis, JA 05/2015, S. 372

²⁷⁹ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.01.2009 – OVG 6 S 38.08 Rn. 3

²⁸⁰ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.01.2009 – OVG 6 S 38.08 Rn. 8

²⁸¹ Vgl. Elbel, ZBR 6/2020, S. 193

²⁸² Vgl. Schmidt, 2017, S. 254 f.

Tätowierung auf dem Rücken ist dies beim Tragen einer Uniform im Dienst selten der Fall. Da zudem kein verwerfliches Verhalten oder rechtsextreme Äußerungen des Antragsstellers bekannt waren und sich dieser von nationalsozialistischem Gedankengut distanzierte, konnte das Gericht keine Pflichtverletzung nachweisen, die bei einem Beamten auf Lebenszeit zu einer Kürzung der Dienstbezüge geführt hätte.²⁸³ In der Gesamtbetrachtung hielt das Gericht eine Geldstrafe im Sinne von § 7 BDG als mildere Disziplinarmaßnahme für wahrscheinlicher.²⁸⁴ Da die Tatbestandsmerkmale des § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG somit nicht mehr vorlagen, war die Entlassung des Antragsstellers rechtswidrig und musste zurückgenommen werden. Auch wenn sich die Entlassungsverfügung auf das damals geltende Bundesbeamtenengesetz stützte, so sind die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolge dieser Entlassungsvorschrift mit dem heutigen Beamtenstatusgesetz identisch.

Im Juni 2013 wurde der Beamte auf Probe dennoch entlassen. Dem Polizeibeamten konnte nachgewiesen werden, dass er während einer Polizeifeier die Worte „Siggi Heil“ gegrölt und somit eine Straftat begangen hat.²⁸⁵ Unter Berücksichtigung des Disziplinarverfahrens und der neuen Vorwürfe erhärtete sich der Verdacht einer rechtsextremen Gesinnung des Antragsstellers.²⁸⁶ Da die Pflichtverletzung bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens zu einer Kürzung der Dienstbezüge geführt hätte, wurde die Entlassungsverfügung nach Ansicht des Gerichts als rechtmäßig erachtet.²⁸⁷

4.2.2 Entlassung von Beamten auf Lebenszeit

Die einzige Möglichkeit einen Beamten auf Lebenszeit gegen seinen Willen zu entlassen, ist die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch richterliche Entscheidung mithilfe einer Disziplinaranzeige.²⁸⁸ Dieser Abschnitt thematisiert den Fall eines Berliner Polizeibeamten, welcher wegen mehrerer Verfehlungen aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen werden sollte. Nach Ablehnung durch das Disziplinargericht im Jahr 2014 wurde eine Entlassung vom Bundesverwaltungsgericht im November 2017 für rechtmäßig befunden. Dabei handelte es sich um das unter dem Aspekt der gesetzlichen Grundlage für Tätowierungsverbote bereits untersuchte Urteil des BVerwG, in dem mit einem obiter dictum, also nebenbei, festgestellt wurde, dass eine gesetzliche Grundlage zur Regelung von Tätowierungen bei Poli-

²⁸³ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.01.2009 – OVG 6 S 38.08 Rn. 8 f.

²⁸⁴ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.01.2009 – OVG 6 S 38.08 Rn. 12

²⁸⁵ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.06.2013 – OVG 6 S 1.13 Rn. 2, 13 ff.

²⁸⁶ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.06.2013 – OVG 6 S 1.13 Rn. 44 f.

²⁸⁷ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.06.2013 – OVG 6 S 1.13 Rn. 8 ff., 55 f.

²⁸⁸ Vgl. Müller, 2010, S. 89 f.

zeibeamten fehlte.²⁸⁹ Konkret wurde dem Beamten vorgeworfen, mehrere verfassungswidrige Tätowierungen zu tragen, mehrmals den „Hitlergruß“ gezeigt und vor Hakenkreuzfahnen posiert zu haben, verbotene rechtsextreme Musik, Kleidung und nationalsozialismusverherrlichende Gegenstände zu besitzen, Kontakte zur rechtsextremen Szene zu pflegen und einer vom Dienstherrn nicht genehmigten Nebentätigkeit nachzugehen.²⁹⁰ Näher betrachtet wird im Folgenden nur der Vorwurf zu den Tätowierungen.

Obwohl der Beklagte am ganzen Körper mit Motiven tätowiert ist, die eine Nähe zum Rechtsextremismus vermuten ließen, wurden in dem Disziplinarverfahren vorrangig die tätowierten Motive im Schulterbereich, konkret eine sogenannte „Wolfsangel“, „Odalrunen“ und „Sigrunen“ thematisiert.²⁹¹ Das dazu eingeleitete Strafermittlungsverfahren wurde eingestellt, da allenfalls die „Sigrunen“ als verbotenes und verfassungsfeindliches Symbol deklariert werden könnten und nicht nachgewiesen werden konnte, dass dieses Tattoo im nichtsichtbaren Bereich öffentlich gezeigt wurde.²⁹² Ein strafbares oder eindeutig verfassungsfeindliches Verhalten lag somit nicht vor. Nach Ansicht des Gerichts reiche das Tragen einer nichtsichtbaren, ggf. verfassungswidrigen Tätowierung nicht aus, um gegen die politische Treuepflicht oder die Pflicht des Beamten zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten zu verstoßen.²⁹³ Obwohl aufgrund der Gesamtumstände eine Nähe zum Rechtsextremismus unterstellt werden könne, stelle eine verfassungsfeindliche Gesinnung ohne weitere Pflichtverletzung kein Dienstvergehen dar.²⁹⁴

Bis auf die ungenehmigte Nebentätigkeit konnten die weiteren Vorwürfe nicht eindeutig nachgewiesen, aufgrund von Zeitablauf nicht mehr mit einbezogen oder nicht disziplinarisch geahndet werden. In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass der Beklagte nicht disziplinarisch vorbelastet war, wurde eine Geldbuße in Höhe von 300 Euro verhängt.²⁹⁵ Obgleich das OVG Berlin-Brandenburg am 04.05.2017 die Berufung gegen das Urteil mit der gleichen Begründung wie das VG Berlin zurückwies, wurde die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.²⁹⁶

Das BVerwG teilte die Meinung des OVG nicht, dass unter anderem in rechtsextrem wirkenden Tattoos, dem Besuch von Konzerten rechtsradikaler Musikgruppen und dem Besitz von nationalsozialistischen Devotionalen kein verfassungsfeindliches

²⁸⁹ Vgl. Urban, NJW 16/2018, S. 1193

²⁹⁰ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 09.04.2013 – 80 K 22.12 OL Rn. 9 ff.

²⁹¹ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 09.04.2013 – 80 K 22.12 OL Rn. 10, 15, 36

²⁹² Vgl. VG Berlin, Urteil vom 09.04.2013 – 80 K 22.12 OL Rn. 5, 15, 66

²⁹³ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 09.04.2013 – 80 K 22.12 OL Rn. 60 ff.

²⁹⁴ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 09.04.2013 – 80 K 22.12 OL Rn. 84 f.

²⁹⁵ Vgl. VG Berlin, Urteil vom 09.04.2013 – 80 K 22.12 OL Rn. 3, 53 ff., 98 ff., 109 ff.

²⁹⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 8 ff.

Verhalten zu sehen sei und hielt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis für angemessen.²⁹⁷

Neben den bereits erwähnten Runenzeichen ist der Beklagte weiterhin mit Totenköpfen, eisernen Kreuzen sowie Logos und Namen von rechtsradikalen Musikgruppen tätowiert.²⁹⁸ Wenngleich es sich bei den Tätowierungen nicht um verbotene Kennzeichen von verfassungswidrigen Organisationen im Sinne des Strafgesetzbuches handle, lasse sich in Gesamtbetrachtung mit seinem Verhalten eine nationalsozialistisch geprägte und rechtsextremistische Einstellung des Beklagten ableiten.²⁹⁹ Einzelnen betrachtet reiche eine rechtsextreme Einstellung allerdings nicht aus, um eine Treupflichtverletzung anzunehmen.³⁰⁰ Mit einem in die Haut eintätowierten, dauerhaften Bekenntnis zu einer gewissen Weltanschauung erfolgt eine nach außen gerichtete Mitteilung des Tätowierten über sich selbst.³⁰¹ Eine derartige Identifizierung mit einer Auffassung, welche der Werteordnung der Verfassung widerspricht, sei nach Auffassung des BVerwG unvereinbar mit der Beamtenpflicht zur Verfassungstreue.³⁰² Für eine solche Pflichtverletzung ist eine öffentliche Sichtbarkeit der Tätowierung nicht erforderlich.³⁰³ Beamte müssen sich gemäß § 33 BeamtStG zur Verfassung bekennen und mit ihrem Gesamtverhalten grundsätzlich für die FDGO eintreten.³⁰⁴ Die freiheitliche demokratische Grundordnung des Staates kann nur von einer Polizei geschützt werden, deren Vollzugsbeamte auch im Einzelnen freiheitlich-demokratisch gesinnt sind.³⁰⁵ Das Gericht sah den Verdacht bestätigt, dass es sich bei den gewählten Motiven um rechtsextreme Tätowierungen handle, sich der Beklagte mit rechtsextremen Musikgruppen identifiziere und mit gerahmten Bildern von Adolf Hitler und Rudolf Heß sowie weiteren Gegenständen in seiner Wohnung dem Nationalsozialismus huldige.³⁰⁶ In dem sich aus der Gesamtschau ergebenden Persönlichkeitsbild des Polizeibeamten sei eine verfassungsfeindliche Grundeinstellung und eine Abkehr von der FDGO eindeutig erkennbar.³⁰⁷ Das BVerwG erachtete unter Berücksichtigung aller Umstände eine Entfernung des Beklagten aus dem Beamtenverhältnis als angemessene Disziplinarmaßnahme.³⁰⁸

²⁹⁷ Vgl. Urban, NJW 16/2018, S. 1193

²⁹⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 59 ff., 65 ff.

²⁹⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 57 ff. 62

³⁰⁰ Vgl. Masuch, ZBR 9/2020, S. 298

³⁰¹ Vgl. Marburger, RiA 1/2020, S. 5

³⁰² Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 24 ff., 65

³⁰³ Vgl. Masuch, ZBR 9/2020, S. 298

³⁰⁴ Vgl. Heid, 2020, S. 40

³⁰⁵ Vgl. Schenk, 2010, S. 11 f.

³⁰⁶ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 57, 70, 80

³⁰⁷ Vgl. Eifert, Jura (JK) 2018, S. 759

³⁰⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 Rn. 12, 90 ff.

4.2.3 Auswirkungen auf die Praxis

Der erste Fall zeigt, wie schwierig es ist, Tätowierungen, die weder strafbar noch verfassungsfeindlich sind, als Grundlage für Beamtenpflichtverletzungen heranzuziehen. Inhalte und Motive können unterschiedliche Bedeutungen haben und in mehrere Richtungen interpretiert werden. Wenngleich mit bestimmten Tätowierungen der Verdacht entsteht, dass sich der Träger mit links- oder rechtsextremistischem Gedankengut identifiziert, kann eine Pflichtverletzung in der Gesamtschau nur mit weiteren belastenden Handlungen bzw. Äußerungen eindeutig nachgewiesen werden. Solange keine Verfassungsfeindlichkeit des Motivs festgestellt werden kann, ist die Tätowierung eines Beamten nur ein Indiz für eine bestimmte Haltung und stellt einzeln betrachtet kein Dienstvergehen dar.

Eine Tätowierung stellt nicht nur eine Körperdekoration dar, sondern kann auch als Kommunikationsmedium zur plakativen Kundgabe von Inhalten und Meinungen eingesetzt werden.³⁰⁹ Auch wenn eine Tätowierung nicht öffentlich sichtbar ist, besteht die Möglichkeit, durch ein verfassungsfeindliches Tattoo auf eine Einstellung und ein Persönlichkeitsbild zu schließen, welche mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Verfassungsfeinde können keine Beamte werden, sein oder bleiben, denn die politische Treueverpflichtung auf die Verfassung und die FDGO stellt ein personenbezogenes Eignungsmerkmal der Beamten dar.³¹⁰ Insbesondere Polizeibeamte, deren Aufgabe es unter anderem ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu schützen, müssen sich mit einem demokratischen Wertesystem identifizieren können und dürfen sich nicht mit einer politisch extremen Grundeinstellung gegen dieses System stellen. Polizisten mit einer eindeutig nachgewiesenen verfassungsfeindlichen Gesinnung sind daher aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Politisch extreme oder verbotene Tätowierungen können dabei als Indiz für eine solche Anschauung herangezogen werden. Was für eingestellte Beamte gilt, muss in der Konsequenz auch für Polizeibewerber gelten, wonach ein tätowiertes verfassungsfeindliches Motiv zur Ablehnung führt, unabhängig davon, ob dies sichtbar ist oder einen Straftatbestand erfüllt.

³⁰⁹ Vgl. Urban, NJW 16/2018, S. 1193

³¹⁰ Vgl. von der Weiden, jurisPR-BVerwG 10/2018 Anm. 1, S. 4 ff.

5 Fazit und Ausblick

In der heutigen facettenreichen Gesellschaft ist es kaum vorstellbar, dass vor fünfzehn Jahren ein Problem darin gesehen wurde, dass männliche Polizisten lange Haare tragen. Möglicherweise gilt diese Erkenntnis auch in zehn bis fünfzehn Jahren für die aktuelle Debatte über Tätowierungen bei Polizeibeamten. Generell ist die Rechtsprechung bei der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst überwiegend liberal gegenüber Tattoos eingestellt. Insbesondere seit dem BVerwG-Urteil aus dem Jahr 2017 gab es außerhalb Bayerns kein Urteil, welches einen Polizeibewerber mit einer inhaltlich unbedenklichen Tätowierung benachteiligte.

Die Polizei muss als Arbeitgeber attraktiv bleiben. In den sozialen Medien versucht diese verstärkt das Vertrauen der Bürger zu gewinnen und das Image der Polizei zu verbessern, indem sich Polizisten auf verschiedenen Internetplattformen lebensnah, offen und bürgerfreundlich präsentieren.³¹¹ Tätowierungen sind dabei ein Bestandteil der heutigen Gesellschaft. Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Tätowierungen bei unter Dreißigjährigen würden dem Polizeivollzugsdienst eine Vielzahl an geeigneten Bewerbern verloren gehen, die nur aufgrund einer sichtbaren Tätowierung abgelehnt werden würden. Durch den demografischen Wandel und die zunehmende Schwierigkeit, geeignetes Personal zu finden, sollte die Polizei als großer Arbeitgeber im öffentlichen Dienst abwägen, ob ein solcher Verzicht vertretbar wäre.

Da es außer in Sachsen-Anhalt und Bayern bisher keine gesetzliche Grundlage zur Regelung des äußeren Erscheinungsbildes von Beamten gibt, lässt sich wenig Rechtsprechung zu Tätowierungen bei aktiven Beamten finden. Dem Dienstherrn sind seine Chancen vor Gericht bewusst und somit stellt die Verdeckung der Tätowierung einen Kompromiss für beide Seiten dar. Die Erwägung, dass aktive Polizeivollzugsbeamte, welche sich nachträglich tätowieren lassen und damit ggf. gegen eine Dienstpflicht verstoßen, entlassen oder zur operativen Entfernung der Tätowierung verpflichtet werden, ist dabei äußerst unrealistisch. Obgleich die bisherige Rechtsprechung sichtbare Tätowierung bei bayerischen Polizeibeamten ablehnt, ist es vorstellbar, dass zukünftige Gerichtsentscheidungen zu einem anderen Ergebnis gelangen und ein durch Verwaltungsvorschrift geregeltes Tätowierungsverbot für Polizisten aufgeweicht wird. Unbestritten ist dabei, dass verfassungswidrige Tätowierungen bei Polizeibewerbern zur Ablehnung führen müssen. Verfassungswidrige Tätowierungen bei bereits eingestellten Polizeibeamten sind im Rahmen von

³¹¹ Vgl. Brenner, ddb magazin, Dezember 2019, S. 40 f.

Disziplinaruntersuchungen zu prüfen und müssen bei einem eindeutigen Nachweis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen.

Ein wiederholt angebrachtes Argument der Gerichte ist die Beeinträchtigung der Neutralitätsfunktion der Uniform durch sichtbare Tätowierungen. Fraglich ist, ob dieses in Fällen von tätowierten Zivilermittlern und Kriminalkommissaren, die überwiegend in Privatkleidung ermitteln, der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten würde. Es gilt demnach abzuwarten, wie der Gesetzgeber die geplanten bundeseinheitlichen Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild von Beamten umsetzt. Es bestünde die Möglichkeit, das Beamtenstatusgesetz dahingehend zu ändern, dass der Dienstherr ermächtigt wird, Bestimmungen über das äußere Erscheinungsbild im Dienst zu treffen.³¹² Ein direktes Tätowierungsverbot ähnlich des Verhüllungsverbot in Art. 75 Abs. 1 BayBG bzw. § 34 Satz 4 BeamtStG wird es dabei vermutlich nicht geben, um leichter auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können. Auch wenn der Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage schafft, mit der Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild von Polizeibeamten im Dienst erlassen werden dürften, wäre dies noch kein generelles Tätowierungsverbot. Mit einem Verbot zum Tragen von Tattoos innerhalb der Dienstzeit wird automatisch auch in den privaten Lebensbereich des Beamten eingegriffen. Ein derartiger Grundrechtseingriff muss trotz gesetzlicher Grundlage verhältnismäßig sein. Die Geeignetheit ist dabei die erste Hürde. Es ist nicht erwiesen, dass Tätowierungen, egal ob klein oder groß, die Neutralität von Polizeibeamten beeinträchtigen oder dass diese aufgrund der starken Verbreitung von Tätowierungen mittlerweile nicht gesellschaftlich akzeptiert werden. Wenngleich Studien und Umfragen kein umfangreicher Beweis sind, wäre es denkbar, durch unabhängige Meinungsforschungsinstitute oder im Rahmen von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten an den Polizeifachhochschulen aktuelle und repräsentative Studien zum Thema Wirkung von Tätowierungen bei Polizeibeamten zu erstellen. Zumindest wäre im Ergebnis eine Tendenz erkennbar, die als Grundlage für eine Leitentscheidung bezüglich möglicher Neutralitätsbeeinträchtigung durch Tätowierungen dienen könnte. Selbst wenn daraus geschlossen werden könnte, dass Tätowierungen das Ansehen eines Polizisten schmälern und ein Tätowierungsverbot geeignet ist, die Neutralität der Polizeiuniform zu gewährleisten, bleibt die zweite Hürde der Erforderlichkeit. Das Argument, dass langärmelige Polizeiuniformen im Sommer ein einheitliches Auftreten der Polizei beeinträchtigen können und Polizeibewerber diese weniger einschneidende Alternative daher verwehrt bleiben soll, wirkt nicht sonderlich überzeugend, da dieses Mittel bei eingestellten Polizeibeamten hauptsächlich zur Anwendung kommt.

³¹² Vgl. Pfeffer, NVwZ 1-2/2020, S. 18

Weiterhin stehen andere mildere Möglichkeiten wie hautfarbene Bandagen oder hautabdeckende Make-up-Produkte zur Verfügung. Die Aussage, es gebe kein milderes Mittel als ein generelles Verbot von großflächigen Tätowierungen, wird sich in der Rechtsprechung aufgrund zuvor genannter Alternativen wahrscheinlich nicht durchsetzen können. Dass es Ausnahmen geben kann, bei denen Körperbereiche, wie z.B. Gesicht und Hände, nicht praxistauglich und dezent verdeckt werden können, ist unbestritten.

Insbesondere mit Blick auf zukünftige Generationen von Polizeidienstbewerbern sollte zeitnah Rechtssicherheit auf Grundlage vorherrschender gesellschaftlicher Anschauungen geschaffen werden, um zu verhindern, dass der Polizei veraltete Reglementierungen zulasten qualifizierter Bewerber zum Verhängnis werden.

Literaturverzeichnis

Basten, Pascal: *Recht der Polizei – Maßnahmen, Methoden, Mechanismen*, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2016

Bayerischer Landtag, Drucksache 17/21474 vom 27.03.2018

Berthel, Ralph; **Kühne**, Eberhard (Hrsg.): *Polizeiwissenschaftliches Studium im 21. Jahrhundert – Kritische Bestandsaufnahme und Visionen*, Rothenburger Beiträge – Polizeiwissenschaftliche Schriftenreihe, Band 50, Rothenburg/OL, Eigenverlag der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) Rothenburg/Oberlausitz, 2009

Böhnke, Manuel: Große Tätowierungen liegen im Trend, veröffentlicht am 08.09.2017, verfügbar unter https://www.wz.de/panorama/grosse-taetowierungen-liegen-im-trend_aid-25820695 [Zugriff am 16.01.2021]

Brenner, Jan: Die Polizei, dein Freund und Influencer. *dbb magazin*. Heft Dezember 2019, 2019, S. 40-41

Bundespolizei: FAQ – Einstellungsvoraussetzungen, verfügbar unter <https://www.komm-zur-bundespolizei.de/faq> [Zugriff am 12.01.2021]

Burkardt, Benedikt: *Höchstaltersgrenzen im Beamtenrecht*, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2016

Die Welt: Zahl der Polizisten erreicht neuen Höchststand, veröffentlicht am 15.11.2017, verfügbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article170625072/Zahl-der-Polizisten-erreicht-neuen-Hoechststand.html> [Zugriff am 15.01.2021]

Eifert, Martin: Tätowierungen des Polizeivollzugsdienstbewerbers als Eignungsmangel. *10.1515/jura-2015-0036*, 2015, S. 226

Eifert, Martin: Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt. *10.1515/jura-2018-0161*, 2018, S. 759

Elbel, Thomas: *Commissarius ornamentalis – Zur Verfassungsmäßigkeit von Regelungen zur Beschränkung von Körperschmuck bei Polizeipersonal*. *Zeitschrift für Beamtenrecht*. Heft 6/2020, 2020, S. 190-196

Elzermann, Hartwig; **Richter**, Sven: *Polizei- und Ordnungsrecht/Gewerberecht*, SL 9 aus der Reihe „Sächsische Lehrbriefe“, 6. Auflage, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 2020

Heid, Daniela A.; *Beamtenrecht des Bundes – Ein Lehr- und Übungsbuch*, Wiesbaden, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 2020

Hofmann, Harald; **Gerke**, Jürgen; **Hildebrandt**, Uta: *Allgemeines Verwaltungsrecht – mit Sozialverwaltungsverfahren, Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz*, 11., überarbeitete Auflage, Stuttgart, Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, 2016

- Hollering**, Jörg: Eine Regelung der obersten Dienstbehörde, die uniformierten Polizeibeamten vorschreibt, die Haare in Hemdkragenlänge zu tragen, verstößt gegen Art. 2. Abs.1 GG (Anmerkung zum BVerwG-Urteil vom 02.03.2006). *Zeitschrift für Beamtenrecht*. Heft 11/2006, 2006, S. 380-385
- Hufen**, Friedhelm: *Staatsrecht II – Grundrechte*, 6. Auflage, München, Verlag C.H. Beck oHG, 2017
- Ipsen**, Jörn: *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 11., überarbeitete Auflage, München, Verlag Franz Vahlen GmbH, 2019
- Günther**, Jörg-Michael: Sichtbare großflächige Tätowierungen kein Einstellungshindernis für Polizeivollzugsbeamte? – Der (angebliche) Zeitgeist und sein Gewicht auf der Waage der Justiz. *Zeitschrift für Beamtenrecht*. Heft 4/2013, 2013, S. 116-123
- Kapferer**, Oliver: To Tattoo or not to tattoo – Tätowierungen im Kontext wissenschaftlicher Betrachtungsweisen. *ProCare*. Heft 6-7/2017, 2017, S. 22-26
- Kathke**, Leonhard: Zur politischen Betätigung von Beamten – ein praxisbezogener Überblick. *Der öffentliche Dienst*. Heft 6/2020, 2020, S. 148-153
- Kingreen**, Thorsten; **Poscher**, Ralf: *Grundrechte – Staatsrecht II*, 35. Auflage, Heidelberg, C.F. Müller GmbH, 2019
- Krebs**, Klaus: Tätowierungsverbot für Bayerische Polizeivollzugsbeamte verfassungsgemäß (Anmerkung zum BVerwG-Urteil vom 14.05.2020). *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*. Heft 20/2020, 2020, S. 1526-1531
- Kugele**, Dieter (Hrsg.); **Tegethoff**, Carsten: *BeamStG – Kommentar zum Beamtenstatusgesetz*, Beamtenrechtliche Praxiskommentare, Band 3, Münster, ZAP Verlag, 2011
- Leppek**, Sabine: *Beamtenrecht*, 13., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg, C.F. Müller GmbH, 2019
- Machado**, Gabriel D. L.: *Verhältnismäßigkeitsprinzip vs. Willkürverbot: der Streit um den allgemeinen Gleichheitssatz*, Dissertation an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 1296, Berlin, Duncker & Humboldt GmbH, 2015
- Manssen**, Gerrit: *Staatsrecht II – Grundrechte*, 14. Auflage, München, Verlag C.H. Beck oHG, 2017
- Marburger**, Horst: Beamte und Tätowierungen. *Recht im Amt*. Heft 1/2020, 2020, S. 5-9
- Masuch**, Thorsten: Die Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht. *Zeitschrift für Beamtenrecht*. Heft 9/2020, 2020, S. 289-301
- Michael**, Lothar; **Morlok**, Martin: *Grundrechte*, 5. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2016
- Michaelis**, Lars Oliver: Tattoos als Einstellungshindernis für (Polizei-)Vollzugsbeamte. *Juristische Arbeitsblätter*. Heft 5/2015, 2015, S. 370-374

Möllers, Martin H. W. (Hrsg.); *Wörterbuch der Polizei*, München, Verlag C.H. Beck oHG, 2001

Muckel, Stefan: Einstellung in den Polizeidienst trotz Tätowierung (Bewertung). *Juristische Arbeitsblätter*. Heft 3/2013, 2013, S. 238-240

Müller, Hellmuth: *Grundzüge des Beamtendisziplinarrechts – am Beispiel der Bundesbeamten unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts*, Schriftenreihe Band 126, 1. Auflage, Berlin, dbb verlag GmbH, 2010

NTV: Aus „Rücksicht auf das Amt“ – Vorgaben für Tattoos bei Beamten verschärft, veröffentlicht am 16.12.2020, verfügbar unter <https://www.n-tv.de/politik/Vorgaben-fuer-Tattoos-bei-Beamten-verschaerft-article22239796.html> [Zugriff am 16.01.2021]

ohne Verfasser (RiA): Ein Justizvollzugsbeamter kann zur Gewährleistung der Ordnung innerhalb der Justizvollzugsanstalt und im Interesse des Staates an einem einheitlichen und neutralen Auftreten seiner uniformierten Vollzugsbeamten aufgefordert werden, nach Art oder Größe auffällige Tätowierungen beim Tragen von Dienstkleidung zu verbergen (Praxishinweis). *Recht im Amt*. Heft 1/2006, 2006, S. 35-37

ohne Verfasser (RiA): Großflächige, nicht von der Sommeruniform verdeckte Tätowierungen berechtigen zur Ablehnung der Einstellung eines Bewerbers in den Polizeivollzugsdienst (Praxishinweis). *Recht im Amt*. Heft 1/2015, 2015, S. 25-29

ohne Verfasser (ZTR): Tätowierungen im Eignungsauswahlverfahren zum Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei (Rechtsprechung). *Zeitschrift für Tarifrecht*. 2014, S. 171-172

Pfeffer, Kristin: Das Beamtenrecht auf dem Prüfstand – Regelungsbedarfe/-optionen bei Zugangsbeschränkungen zum Polizeivollzugsdienst wegen Tätowierungen? *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*. Heft 1-2/2020, 2020, S. 15-19

Rottenwallner, Thomas: Das Ermessen – die verlockende Zauberformel des Verwaltungsrechts. *Verwaltungsrundschau*. Heft 12/2019, 2019, S. 397-411

Schäfer, Raphael: Im Einsatz: Wie wir wirken – Polizeihochschule forscht zum Erscheinungsbild von Polizeibediensteten, *Deutsche Polizei – Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei*. Heft Februar 2020, 2020, S. 4-9

Schenk, Klemens H. (Hrsg.): *Polizei in der demokratischen Gesellschaft*, Rothenburger Beiträge – Polizeiwissenschaftliche Schriftenreihe, Band 53, Rothenburg/OL, Eigenverlag der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) Rothenburg/Oberlausitz, 2010

Schenke, Wolf-Rüdiger: *Verwaltungsprozessrecht*, 15., neu bearbeitete Auflage, Heidelberg, C.F. Müller GmbH, 2017

Schmidt, Rolf: *Allgemeines Verwaltungsrecht – Grundlagen des Verwaltungsverfahrens; Staatshaftungsrecht*, 15. Auflage, Grasberg bei Bremen, Dr. Rolf Schmidt GmbH, 2011

Schmidt, Steffen: *Das äußere Erscheinungsbild von Beamtenbewerbern – Eine Untersuchung des Spannungsverhältnisses zwischen Art. 33 Abs. 2 GG, beamtenrechtlichen Dienstpflichten und Art. 2 Abs. 1 GG*; Dissertation im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier, Schriften zum Öffentlichen Dienstrecht, Band 6, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2017

Schnellenbach, Helmut; **Bodanowitz**, Jan: *Beamtenrecht in der Praxis*, 9., neubearbeitete Auflage, NJW Praxis, Band 40, München, Verlag C.H. Beck oHG, 2017

Schwabe, Winfried: *Staatsrecht II – Grundrechte und die Verfassungsbeschwerde; Materielles Recht & Klausurenlehre*, 7. Auflage, Stuttgart u. a., Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2020

Urban, Richard: Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen Tätowierung mit verfassungsfeindlichem Inhalt (Anmerkung zum BVerwG-Urteil vom 17.11.2017). *Neue Juristische Wochenschrift*. Heft 16/2018, 2018, S. 1185-1193

von der Weiden, Klaus: Anmerkung zu BVerwG 2. Senat, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 in Datenbank juris, jurisPR-BVerwG 10/2018 Anm. 1 [Zugriff am 21.11.2020]

von der Weiden, Klaus: Anmerkung zu BVerwG 2. Senat, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 in Datenbank juris, jurisPR-BVerwG 21/2020 Anm. 3 [Zugriff am 10.01.2021]

Wichmann, Manfred; **Langer**, Karl-Ulrich: *Öffentliches Dienstrecht – Das Beamten- und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst*, 7., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Stuttgart, Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, 2014

Windhöfel, Thomas: Die Eignung für den Polizeivollzugsdienst als staatsrechtliches Problem. *Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter*. Heft 7/2013, 2013, S. 276-282

ZDF: Umfrage des Ipsos-Instituts – Jeder Fünfte ist tätowiert, veröffentlicht am 23.09.2019, verfügbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/umfrage-des-ipsos-instituts-jeder-fuenfte-ist-taetowiert-100.html> [Zugriff am 13.01.2021]

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

Gesetzesverzeichnis

Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724)

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Bundesdisziplinargesetz (BDG) in der Fassung vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 62 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Grundgesetz (GG) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Verzeichnis der Rechtsprechung

Urteilsverzeichnis

VG Aachen, Urteil vom 29.11.2012 – 1 K 1518/12 -, juris
VG Ansbach, Urteil vom 25.08.2016 – AN 1 K 15.01449 -, juris
VG Arnsberg, Urteil vom 27.04.2015 – 2 K 172/15 -, juris
VG Berlin, Urteil vom 09.04.2013 – 80 K 22.12 OL -, juris
VG Düsseldorf, Urteil vom 05.08.2014 – 2 K 778/14 -, juris
VG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2018 – 2 K 15637/17 -, juris
VG Halle (Saale), Urteil vom 18.05.2016 – 5 A 54/16 -, juris
VG Koblenz, Urteil vom 27.01.2005 – 6 K 1697/04.KO -, juris
VG Meiningen, Urteil vom 21.06.2018 – 1 K 457/18 Me -, juris
Bayerischer VGH, Urteil vom 14.11.2018 – 3 BV 16.2072 -, juris
OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.05.2004 – 2 A 10239/04 -, juris
OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.06.2005 – 2 A 10254/05 -, juris
BVerwG, Urteil vom 15.01.1999 – 2 C 11/98 -, juris
BVerwG, Urteil vom 02.03.2006 – 2 C 3/05 -, BVerwGE 125, 85-95
BVerwG, Urteil vom 17.11.2017 – 2 C 25/17 -, BVerwGE 160, 370-396
BVerwG, Urteil vom 14.05.2020 – 2 C 13/19 -, juris

Beschlussverzeichnis

VG Aachen, Beschluss vom 31.07.2012 – 1 L 277/12 -, juris
VG Arnsberg, Beschluss vom 20.08.2014 – 2 L 795/14 -, juris
VG Berlin, Beschluss vom 23.07.2018 – 5 L 248.18 -, juris
VG Berlin, Beschluss vom 26.08.2019 – 5 L 254.19 -, juris
VG Darmstadt, Beschluss vom 27.05.2014 – 1 L 528/14.DA -, juris
VG Düsseldorf, Beschluss vom 24.08.2017 – 2 L 3279/17 -, juris
VG Frankfurt, Beschluss vom 14.02.2002 – 9 G 411/02 -, juris
VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 09.04.2014 – 1 L 150/14 -, juris

VG Köln, Beschluss vom 29.03.2012 – 19 L 251/12 -, juris
VG Köln, Beschluss vom 23.08.2012 – 19 L 993/12 -, juris
VG Köln, Beschluss vom 24.09.2015 – 19 L 2114/15 -, juris
VG Köln, Beschluss vom 20.04.2016 – 19 L 566/16 -, juris
VG Köln, Beschluss vom 25.08.2016 – 19 L 1851/16 -, juris
VG Köln, Beschluss vom 02.05.2019 – 19 L 308/19 -, juris
VG Minden, Beschluss vom 28.08.2014 – 4 L 481/14 -, juris
VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 01.08.2003 – 2 L 1819/03.NW -, juris
VG Weimar, Beschluss vom 13.08.2012 – 4 E 824/12 We -, juris
Hessischer VGH, Beschluss vom 09.07.2014 – 1 B 1006/14 -, juris
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.01.2009 – OVG 6 S 38.08 -, juris
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.06.2013 – OVG 6 S 1.13 -, juris
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.08.2018 – OVG 4 S 36.18 -, juris
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.02.2019 – OVG 4 S 52.18 -, juris
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.09.2019 – OVG 4 S 59.19 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 28.05.2014 – 6 B 523/14 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 19.09.2014 – 6 B 1095/14 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 26.09.2014 – 6 B 1064/14 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 01.02.2016 – 6 A 1891/14 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 17.02.2016 – 6 A 2595/14 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 14.07.2016 – 6 B 540/16 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 21.07.2016 – 6 A 1239/15 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 12.09.2018 – 6 A 2272/18 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 05.09.2019 – 6 B 651/19 -, juris
OVG für das Land NRW, Beschluss vom 12.05.2020 – 6 B 212/20 -, juris
OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 22.09.2003 – 2 B 11357/03 -, juris
BVerwG, Beschluss vom 31.07.2019 – 2 B 10/19 -, juris

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Diplomarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Diplomarbeit sind identisch.

Dresden, 12.04.2021

Ort, Datum

Unterschrift